

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1588

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1588](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1588)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

# Argumentarium für die Abstimmung vom 25. November zur Selbstbestimmungsinitiative

## JA zur Selbstbestimmung

—

## JA zur direkten Demokratie



## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                                            |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. JA zur Selbstbestimmung – JA zur direkten Demokratie .....</b>                                                                                       | <b>3</b>  |
| <b>2. Neun Gründe für ein JA zur Selbstbestimmung .....</b>                                                                                                | <b>4</b>  |
| <b>3. Direkte Demokratie als Grundlage für das Erfolgsmodell Schweiz .....</b>                                                                             | <b>8</b>  |
| 3.1. Mitbestimmung des Volkes in allen wichtigen Fragen .....                                                                                              | 8         |
| 3.2. Schweizer Bundesverfassung garantiert die Menschenrechte .....                                                                                        | 9         |
| 3.3. Die direkte Demokratie gerät unter Druck .....                                                                                                        | 11        |
| <b>4. Was die Selbstbestimmungs-Initiative bewirken will.....</b>                                                                                          | <b>14</b> |
| 4.1. Der Initiativtext.....                                                                                                                                | 14        |
| 4.2. Die Verfassung als oberste Rechtsquelle sichert die Mitsprache des Volkes .....                                                                       | 15        |
| 4.3. Widersprechendes internationales Recht anpassen oder notfalls kündigen.....                                                                           | 16        |
| <b>5. JA sagen heisst, wir bestimmen unsere Regeln und Gesetze selber.....</b>                                                                             | <b>18</b> |
| 5.1. Ein JA für uns Konsumenten! .....                                                                                                                     | 18        |
| 5.2. Ein JA für den mündigen Bürger! .....                                                                                                                 | 19        |
| 5.3. Ein JA für die Sicherheit der Schweiz! .....                                                                                                          | 20        |
| 5.4. Ein JA für gute Infrastrukturen und bewährte Schweizer Institutionen!.....                                                                            | 21        |
| 5.5. Ein JA für eine selbstbestimmte Steuer- und Abgabelast von uns Bürgern!.....                                                                          | 22        |
| 5.6. Ein JA für den Erhalt des Arbeitsplatzes Schweiz!.....                                                                                                | 23        |
| <b>6. Wussten Sie?.....</b>                                                                                                                                | <b>24</b> |
| <b>7. Richtigstellung der gegnerischen Argumente .....</b>                                                                                                 | <b>27</b> |
| <b>8. Anhang.....</b>                                                                                                                                      | <b>29</b> |
| 8.1. Stossende Urteile von Schweizer Gerichten, weil der Vorrang des Landesrechts vor dem internationalen Rech heute zu wenig eindeutig definiert ist..... | 29        |
| 8.2. Stossende Urteile von 47 fremden Richtern am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg .....                                          | 30        |

## **1. JA zur Selbstbestimmung – JA zur direkten Demokratie**

In der Schweiz haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Rahmen von Volksabstimmungen das letzte Wort bei allen wichtigen politischen Entscheidungen. Diese weltweit einzigartige Selbstbestimmung in Form der bewährten direkten Demokratie hat der Schweiz Wohlstand, Freiheit und Sicherheit gebracht. Die Selbstbestimmungs-Initiative sichert die Mitbestimmung der Bürgerinnen und Bürger als wichtigen Pfeiler des Erfolgsmodells Schweiz auch in Zukunft.

### ➤ **Bürgerinnen und Bürger bestimmen**

Mittels Initiativen und Referenden können wir in der Schweiz bei allen wichtigen Vorlagen entscheiden. Dank diesem Recht behalten wir als Bürger die Kontrolle über unsere Rechtsordnung, unser Leben, unsere Heimat und unsere Zukunft.

### ➤ **Volksentscheide müssen gelten**

Wir können in der Schweiz selber bestimmen, wie hoch unsere Steuern sind, ob und wie man unsere Landschaft vor Überbauung oder heimische Arbeiter vor Lohndumping schützt. Zentral für das Funktionieren unserer direkten Demokratie ist, dass Volksentscheide auch respektiert und umgesetzt werden.

### ➤ **Selbstbestimmung und Freiheit gefährdet**

Internationale Gremien und Behörden weiten den Geltungsbereich der internationalen Verträge laufend aus. So setzen Politiker und Gerichte in letzter Zeit mit Verweis auf internationale Verträge Schweizer Volksentscheide nicht mehr oder nur teilweise um. Diese Tendenz führt zu Rechtsunsicherheit. So können beispielsweise verurteilte Straftäter nicht in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden, weil sie sich auf internationales Recht berufen. Oder, die eigenständige Steuerung der Zuwanderung wird – trotz Volksentscheid – mit Verweis auf das Freizügigkeitsabkommen mit der EU nicht umgesetzt.

### ➤ **Direkte Demokratie sichern**

Die Selbstbestimmungs-Initiative schafft hier Klarheit und Rechtssicherheit. Demokratisches schweizerisches Verfassungsrecht ist in der Schweiz die oberste Rechtsquelle. Im Konfliktfall soll es gegenüber internationalem Recht Vorrang haben. Ausgenommen ist natürlich das zwingende Völkerrecht. Auch die Menschenrechte sind dadurch nicht tangiert, da diese bereits in unserer Verfassung festgeschrieben sind.

Ein JA zur Selbstbestimmungs-Initiative

- sichert das Stimmrecht der Bürgerinnen und Bürger auch in Zukunft;
- schützt die direkte Demokratie und damit das Erfolgsmodell Schweiz;
- schafft Rechtssicherheit;
- erhält die rechtliche Selbstbestimmung der Schweiz.

**Darum empfiehlt das Initiativkomitee am 25. November:**

## **JA zur direkten Demokratie - JA zur Selbstbestimmung**

Machen Sie mit – lassen Sie sich nicht entmachten!

## **2. Neun Gründe für ein JA zur Selbstbestimmung**

Freiheit ist ein kostbares Gut. Sie hat in der Schweiz seit je einen zentralen Stellenwert. Unser Land ist aus dem unbändigen Drang unserer Vorfahren nach Freiheit, Unabhängigkeit und Selbstbestimmung entstanden. Auf diesen Werten basiert unsere einmalige direkte Demokratie mit den Volksrechten. Politiker, Beamte, Richter und Professoren stellen die Selbstbestimmung unter Berufung auf fremdes internationales Recht immer mehr in Frage oder demontieren sie aktiv.

Diese Faktoren, Unabhängigkeit, Freiheit und Selbstbestimmung, haben die Schweiz stark gemacht, aber diese Werte sind in Gefahr. Was in den Ländern der EU schon lange Tatsache ist, droht auch der Schweiz, nämlich die Entmachtung des Volkes zugunsten von Politikern, Beamten und Gerichten. In Europa konnte mit der EU nur deshalb ein bürgerfernes Gebilde aufgebaut werden, weil das Volk der Mitgliedstaaten von jedweder direkten Mitbestimmung ausgeschlossen wurde. Die Schweiz konnte sich dieser Entwicklung entziehen, weil Volk und Stände am 6. Dezember 1992 den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ablehnten; ein Beitritt hätte die Vollmitgliedschaft in der EU unweigerlich eingeläutet. Schleichend, aber stetig und gezielt findet jedoch auch in der Schweiz eine Entmachtung des Volkes statt und damit auch der Gemeinden und Kantone.

### **1. Ein JA ist ein JA zur direkten Demokratie**

Die Selbstbestimmungs-Initiative sorgt dafür, dass die Schweizer Stimmbürger auch in Zukunft das letzte Wort haben. Das Volk ist der Souverän, der Chef, und der Bundesrat hat umzusetzen, er ist die Exekutive. Durch den Vorrang der Bundesverfassung gegenüber dem (nicht zwingenden) internationalen Recht wird klar und eindeutig definiert, dass die Volksrechte in allen Bereichen der Politik Geltung haben. Der schleichenden Entmachtung des Stimmvolks durch die nicht beeinflussbare Weiterentwicklung des internationalen Rechts bzw. der eigenmächtigen Interpretation und Auslegung durch fremde Richter wird mit der Initiative Einhalt geboten. Volk und Stände bestimmen, was in der Schweiz gilt. Sei es ein JA zur Zweitwohnungs-Initiative oder zur Masseneinwanderungsinitiative. Sie sind der Verfassungsgeber, sie bestimmen unabhängig davon, was irgendein jahrzehnte-alter Vertrag mit einem anderen Land oder einer internationalen Organisation sagt. Direkte Demokratie ist die Herrschaft des Volkes. Da darf es nicht sein, dass frühere Entscheide plötzlich ewig gelten sollen und nicht mehr geändert werden können. Ausdrücklich ausgenommen bleibt das zwingende internationale Recht (Folterverbot, Sklavereiverbot, etc.).

### **2. Ein JA sorgt für Rechtssicherheit**

Die Selbstbestimmungs-Initiative stellt klare Regeln auf, welches Recht gilt, wenn sich Schweizer Landesrecht und internationales Recht widersprechen: Die von Volk und Ständen demokratisch legitimierte, neuere Verfassungsbestimmung hat Vorrang gegenüber internationalen Verträgen. Die direkt-demokratische Schweizer Rechtsordnung sorgt für eine hohe Stabilität, denn die Stimmbürger sind nicht für extremistische Strömungen, Experimente oder undurchsichtige Paketlösungen zu haben. Die direkte Demokratie verhindert schnelle Richtungswechsel, sie sorgt für ausgewogene und nachvollziehbare Entscheide. Mit der Selbstbestimmungs-Initiative wird eindeutig geregelt, was für die Schweiz gilt. Die Gerichte erhalten klare Vorgaben für die Auslegung der Gesetze und Verfassungsgrundlagen. Die Folge davon ist eine höhere Rechtssicherheit, wovon der Bürger und die Wirtschaft gleichermassen profitieren.

### **3. Ein JA stärkt die Unabhängigkeit und Freiheit**

Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sind uns wichtig, im persönlichen Leben wie für die Schweiz. Ein selbstbestimmtes Leben erlaubt, persönliche Ziele zu verwirklichen und sich und seinem privaten Umfeld Erfüllung und Freude zu ermöglichen. Ein selbstbestimmter und unabhängiger Staat bringt seinen Bürgerinnen und Bürgern Sicherheit und Lebensqualität. Unabhängigkeit und Selbstbestimmung haben der Schweiz Erfolg gebracht. Unser Land hat Krisen besser gemeistert, hat mehr Wohlstand und weniger Arbeitslosigkeit und Armut als die Länder um uns herum. Zu verdanken haben wir die Freiheit und Unabhängigkeit insbesondere dem Mitspracherecht des Volkes, also der direkten Demokratie. Zentralismus, ausufernde Umverteilung, staatliche Bevormundung und der zunehmende Verlust des Einflusses auf unser eigenes Recht sind im Gegenzug zu bekämpfen.

### **4. Ein JA rettet die Volksrechte und sichert die Umsetzung der Volksentscheide**

Die Selbstbestimmungs-Initiative verhindert, dass von Volk und Ständen angenommene Volksinitiativen nicht umgesetzt werden. Bundesrat und Parlament werden nicht mehr auf internationale Verträge verweisen können, um einen unliebsamen Entscheid des Souveräns zu verwässern (Beispiele: Ausschaffungsinitiative, Masseneinwanderungsinitiative, Pädophileninitiative). Mit der Selbstbestimmungs-Initiative wird die Regel aufgestellt, dass der Verfassung widersprechende internationale Abkommen angepasst oder notfalls gekündigt werden müssen. Damit wird garantiert, dass Volksentscheide künftig umgesetzt werden.

### **5. Ein JA sichert das Erfolgsmodell Schweiz**

Die Selbstbestimmungs-Initiative garantiert den Fortbestand der Schweizer Demokratie. Sie hat uns Stabilität, Freiheit, Sicherheit und damit letztlich auch Wohlstand gebracht. Trotz vier Landessprachen, unzähligen kulturellen und politischen Differenzen sowie den unterschiedlichen Landesregionen ist es den Schweizern dank ihrer direkten Demokratie gelungen, friedlich zusammenzuleben und gemeinsam Lösungen zu finden und für die Schweizer Wirtschaft und den Mittelstand gute Rahmenbedingungen zu schaffen. Diesen einzigartigen Vorteil dürfen wir nicht aufgeben, um uns der Weiterentwicklung des internationalen Rechts zu unterwerfen. Wir Schweizer wissen selber besser, wie wir unser Land und das Zusammenleben in unserem kleinen aber vielfältigen Land organisieren wollen, als Diplomaten und Richter in Brüssel, Strassburg oder New York.

### **6. Ein JA verhindert fremde Richter**

Ein grosses Problem ist der stets steigende Einfluss der sogenannten, dynamischen Rechtsauslegung und der Praxis von internationalen Organisationen, Behörden und Gerichten, wie zum Beispiel der UNO, der OECD, der EU inklusive dem Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg (EuGH) oder des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg (EGMR). In diesen Organisationen, Behörden und Gerichten schaffen Beamte bzw. Richter für alle Lebensbereiche immer mehr neue Regelungen, Richtlinien, Empfehlungen und Urteile. Die meisten dieser Beamten und Richter müssen sich keiner demokratischen Wahl und Wiederwahl stellen, und sie tragen keine Verantwortung für die finanziellen Lasten, die sie mit ihren Regelungen usw. den Staaten und letztlich den einzelnen Bürgern aufbürden. Man kann

sie darum mit Fug und Recht als «fremde Richter» bezeichnen. Sie operieren weitgehend in einer eigenen Welt und treiben die Globalisierung der Politik und des Rechts fast unkontrolliert voran. Die Selbstbestimmungs-Initiative sorgt dafür, dass in der Schweiz nach wie vor Schweizer Richter das Schweizer Recht auslegen und dieses direktdemokratisch erlassen wird. So wenig die EU bereit ist, die Auslegung ihres eigenen Rechts fremden Richtern zu überlassen, so wenig kann die Schweiz es zulassen, dass ausländische Richter bei uns der oberste Souverän sind.

## **7. Ein JA garantiert die Menschenrechte**

Sämtliche Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sind als Grundrechte in der Schweizer Bundesverfassung enthalten und werden in der Schweiz von der Gesellschaft, den Behörden, den Gerichten und allen politischen Parteien respektiert und berücksichtigt. Mehr noch, viele Grundrechte in der Bundesverfassung gehen weiter als die EMRK. Lediglich die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und seine eigenwillige Praxis sorgen in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz für Kopfschütteln. Der EGMR legt die Rechte der EMRK immer weiter aus und dringt in immer neue Politikfelder ein, ohne dass die Schweiz als beteiligter Staat oder die Schweizer Bevölkerung sich dazu äussern könnten. Es darf nicht sein, dass fremde Richter internationale Abkommen über ihren vereinbarten Gehalt hinaus ausweiten und neu interpretieren, ohne dass wir direktdemokratisch mitbestimmen können. Würde sich der EGMR beispielsweise anmassen zu entscheiden, dass das Schweizer Minarettverbot gegen die EMRK verstösst, wäre gemäss der Selbstbestimmungs-Initiative der Entscheid des Schweizer Stimmvolks höher zu gewichten. Deshalb gilt aber die Religionsfreiheit in der Schweiz nach wie vor. Sie bleibt fest verankert in der Bundesverfassung. Lediglich der Bau von Minaretten bleibt verboten, wie es das Volk entschieden hat.

## **8. Ein JA stärkt den Föderalismus und bekämpft die Zentralisierung**

Gemeinden und Städte beklagen sich zurecht über die zunehmende Zentralisierung und damit Eingriffe von der Bundesebene in die Autonomie der Kantone und Gemeinde. Massgeblich wird die Zentralisierung auch durch die internationale Ebene geprägt. Der zur schweizerischen Staatsidee gehörende Anspruch, die politische Gestaltung so weit wie möglich den Bürgern zu überlassen, setzt voraus, dass auch den Kantonen und vor allem den Gemeinden eigenständiger Gestaltungsspielraum verbleibt. «Je mehr EU-Recht in der Schweiz übernommen wird, desto grösser wird die Gefahr einer weiteren Zentralisierung. Der Föderalismus wird damit auf eine harte Probe gestellt.»<sup>1</sup> Die Selbstbestimmungs-Initiative stellt sicher, dass Volk und Stände nach wie vor das letzte Wort haben und der Zentralisierung sowie Internationalisierung bei Bedarf einen Riegel schieben können.

---

<sup>1</sup> Vgl. ch-Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit (2017): Monitoringbericht Föderalismus 2014–2016.

## **9. Ein JA garantiert weniger Bürokratie und Regulierung**

Zurecht hat Avenir Suisse in ihrer Publikation «Auswege aus dem Regulierungsdickicht» als Haupttreiber die unreflektierte Übernahme von internationalen Regulierungen gescholten. Hinter sogenannten Harmonisierungsbemühungen stehen nicht selten politische Absichten. Oft versuchen mächtige Staaten ihre Vorstellungen über entsprechende internationale Gremien und Abkommen anderen Ländern aufzuzwingen. Solche Regulierungen sollen dann erfolgreiche, aber kleine Länder wie die Schweiz schwächen. Regulierungen sind oft auch eine Form von Machtausübung und bergen das Risiko einer Regulierungsmonokultur. Schlechte Normen können nicht mehr im Sinne eines Wettbewerbs um die besten Ideen und Regulierungen entlarvt und verhindert werden. Unflexible und praxisferne Regulierungen sind heute schon Realität und wirken sich negativ auf unseren Wirtschaftsstandort aus. Die Selbstbestimmungs-Initiative garantiert, dass mit der direkten Demokratie nach wie vor der gesunde Menschenverstand entscheiden kann.

### **3. Direkte Demokratie als Grundlage für das Erfolgsmodell Schweiz**

Die Schweiz ist weltweit für ihre Souveränität, Neutralität, Unabhängigkeit sowie ihre direkte Demokratie bekannt. Sie sind die Säulen des Erfolgsmodells Schweiz und garantieren Stabilität, Wohlstand und Rechtssicherheit. Als solches ist die direkte Demokratie elementar für den wirtschaftlichen Wohlstand und die Attraktivität des Werk- und Finanzplatzes Schweiz. Die Selbstbestimmungs-Initiative sichert die Volksrechte und damit den bewährten Weg der Schweiz.

#### **3.1. Mitbestimmung des Volkes in allen wichtigen Fragen**

Das schweizerische Staatswesen zeichnet sich aus durch ein hohes Mass an Freiheit und Selbstverantwortung. Entsprechend umfassend sind auch die politischen Mitwirkungsmöglichkeiten, welche die Bundesverfassung der Bevölkerung einräumt. Sie basieren auf einem grossen Vertrauen in die Mündigkeit der Stimmbürger, die gemeinsam mit den Kantonen (Ständen) Verfassungsgeber sind, d.h. sie bestimmen in der Schweiz.

##### **3.1.1. Volksrechte als wichtiges Instrument in den Händen des Volkes**

So kann die Schweizer Bundesverfassung jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Mit dem Instrument der Volksinitiative können 100'000 Stimmbürger ein Anliegen einbringen und eine verbindliche Abstimmung darüber erzwingen. Auf diese Weise können Einzelne, aber auch Parteien oder andere Interessengruppen, ihre Sorgen und Anliegen zur staatlichen Grundordnung jederzeit anbringen. Somit können auch Themen aufgebracht werden, die von der politischen Klasse unbewusst oder bewusst unter dem Deckel gehalten werden. Die Verwahrungsinitiative (extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter sollen zum Schutz der Allgemeinheit eingesperrt bleiben) ist ein gutes Beispiel dafür, wie eine engagierte Bürgerbewegung aus eigenem Antrieb heraus ein Bedürfnis in der Bevölkerung aufgegriffen und erfolgreich durch die Abstimmung gebracht hat.

##### **3.1.2. Die direkte Demokratie als Garant für Stabilität**

Volksinitiativen sind nur selten erfolgreich. Aber oft wird damit ein wertvoller politischer Prozess in Gang gebracht und Bundesrat oder Parlament werden von sich aus tätig. Manchmal geht es auch einfach nur darum, mit einer Initiative einem Anliegen Gehör zu verschaffen, im Bewusstsein darum, dass es keine Mehrheit finden wird. Doch auch diese Ventilfunktion ist eine wichtige Eigenschaft und führt zu mehr Stabilität und Vertrauen in die staatlichen Institutionen. Denn jeder Schweizer weiss, dass er nicht alleine auf Bürokraten und Politiker angewiesen ist, sondern das Heft direkt selbst in die Hand nehmen kann. Extremistischen Strömungen wird so vorgebeugt. Die direkte Demokratie ist ein wichtiger Pfeiler der Willensnation Schweiz und ein Element über das wir uns identifizieren, über alle kulturellen und sprachlichen Grenzen innerhalb der Schweiz hinweg.

##### **3.1.3. Internationales Recht muss dem Volkswillen standhalten**

Das gesamte internationale Recht, d.h. Verträge zwischen der Schweiz und anderen Staaten oder internationalen Organisationen (mit Ausnahme des zwingenden Rechts wie beispielsweise Folter- oder Sklavereiverbot) kann Gegenstand einer Initiative sein. Das heisst, wenn die Fair-Food-Initiative nur noch Lebensmittel aus einer naturnahen, umwelt- und tierfreundlichen Landwirtschaft mit fairen Arbeitsbedingungen verlangt, dann werden das Landwirtschaftsabkommen mit der EU und WTO-Regeln betroffen sein. Diese internationalen Verträge sind zu berücksichtigen, dürfen uns aber nicht daran hindern, dass wir frei entscheiden können, wie wir es in der Schweiz haben wollen. So will es die Selbstbestimmungs-Initiative. Das

ist es, was der Classe Politique, den EU-Turbos und der ins Ausland schielenden Verwaltung Angst macht. Denn das Schweizer Stimmvolk kann direkt in die schöngeistige Welt der internationalen Diplomatie hineinbefehlen. Das Schweizer Stimmvolk kann unangenehme Fragen nach der Sinnhaftigkeit stellen, die so in Bundesbern gar nie gestellt würden. Dank der direkten Demokratie muss sich die Schweizer Aussenpolitik vor dem eigenen Volk rechtfertigen. Wo gibt es das in dieser Form, ausser in der Schweiz?

Es ist eine Stärke der schweizerischen direkten Demokratie, dass der Verfassungsgeber frei und nicht in eine übergeordnete Rechtsordnung eingebunden ist. Das macht unsere Schweizer Demokratie aus: Wir kennen kein gottgegebenes Recht oder Ewigkeitsklauseln, die Volksentscheiden vorgehen.

### **3.2. Schweizer Bundesverfassung garantiert die Menschenrechte**

Die Menschen- und Grundrechte garantiert die Schweiz in ihrer demokratischen Verfassung schon lange. Gerne geht vergessen, dass sämtliche im internationalen Recht festgeschriebenen Menschenrechte unter der Bezeichnung «Grundrechte» in der Schweizer Bundesverfassung festgeschrieben sind und teilweise in den Kantonsverfassungen<sup>2</sup> ergänzt werden. Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), abgeschlossen am 4. November 1950 und für die Schweiz in Kraft getreten am 28. November 1974, enthält einen Katalog von Menschenrechten und Grundfreiheiten, die vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg (EGMR) angerufen werden können. Sie gehen inhaltlich aber weniger weit als die Grundrechte unserer Bundesverfassung (siehe nachfolgende Tabelle).

#### **3.2.1. Schweizer Gerichte müssen die Menschenrechte achten**

Die Schweiz garantiert die Menschenrechte nicht nur im Rahmen der EMRK oder aufgrund von Abkommen der Vereinten Nationen (insbesondere die UNO-Pakte I und II), sie geht inhaltlich weiter. Wir haben Vertrauen in das Schweizer Rechtssystem, dass es diese Grundrechte auch achtet. Dazu ist der Staat sogar per Verfassung verpflichtet. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb fremde Richter die Menschenrechte besser schützen würden als unsere eigenen höchsten Richter.

#### **3.2.2. Einschränkung der Menschenrechte zulässig**

Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang, dass Menschenrechte und Grundrechte eingeschränkt werden können. Das halten die EMRK und unsere Bundesverfassung gleichermassen fest. Denn auch im Bereich der Menschen- und der Grundrechte gilt: keine Rechte ohne Pflichten. So können die Freiheitsrechte eines Gefangenen beispielsweise eingeschränkt werden, wenn er eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt. Zudem stehen jedem Menschen- oder Grundrecht immer auch legitime Interessen anderer Personen oder der Gesellschaft gegenüber. So haben auch Opfer von Gewalttaten Rechte und nicht nur die Täter. Ein Landesverweis eines Straftäters kann zwar ein Eingriff in sein Privat- und Familienleben sein, jedoch hat auch das Opfer bzw. die Gesellschaft ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und einen Schutz vor weiteren Delikten des Täters. In der Diskussion um

---

<sup>2</sup> Die revidierten Kantonsverfassungen enthalten meist einen ausführlichen Katalog, welcher an denjenigen der Bundesverfassung angelehnt ist. Auch die Verletzung von kantonalen Grundrechten kann letztinstanzlich beim Bundesgericht gerügt werden. Es kommt ihnen aber nur dann eine eigenständige Bedeutung zu, wenn sie ein Recht schützen, welches über den gewährleisteten Schutz der Bundesverfassung hinausgeht.

Menschenrechte und Grundrechte gehen der Schutz der Opfer und die Sicherheit der Bevölkerung leider immer häufiger vergessen.

| In der neuen Bundesverfassung von 1999 wurden sämtliche Grundrechte in den Artikeln 7 – 34 ausdrücklich festgehalten:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Menschenrechte und Grundfreiheiten gemäss EMRK:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Art. 7: Menschenwürde*</b></p> <p>Art. 8: Rechtsgleichheit</p> <p>Art. 9: Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben</p> <p><b>Art. 10: Recht auf Leben und persönliche Freiheit*</b></p> <p>Art. 11: Schutz der Kinder und Jugendlichen</p> <p>Art. 12: Recht auf Hilfe in Notlagen</p> <p>Art. 13: Schutz der Privatsphäre</p> <p>Art. 14: Recht auf Ehe und Familie</p> <p>Art. 15: Glaubens- und Gewissensfreiheit</p> <p>Art. 16: Meinungs- und Informationsfreiheit</p> <p>Art. 17: Medienfreiheit</p> <p>Art. 18: Sprachenfreiheit</p> <p>Art. 19: Anspruch auf Grundschulunterricht</p> <p>Art. 20: Wissenschaftsfreiheit</p> <p>Art. 21: Kunstfreiheit</p> <p>Art. 22: Versammlungsfreiheit</p> <p>Art. 23: Vereinigungsfreiheit</p> <p>Art. 24: Niederlassungsfreiheit</p> <p><b>Art. 25: Schutz vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung*</b></p> <p>Art. 26: Eigentumsgarantie</p> <p>Art. 27: Wirtschaftsfreiheit</p> <p>Art. 28: Koalitionsfreiheit</p> <p>Art. 29: Allgemeine Verfahrensgarantien</p> <p>Art. 29a: Rechtsweggarantie</p> <p>Art. 30: Gerichtliche Verfahren</p> <p><b>Art. 31: Freiheitsentzug*</b></p> <p><b>Art. 32: Strafverfahren*</b></p> <p>Art. 33: Petitionsrecht</p> <p>Art. 34: Politische Rechte</p> | <p><b>Art. 2: Recht auf Leben*</b></p> <p><b>Art. 3: Verbot der Folter*</b></p> <p><b>Art. 4: Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit*</b></p> <p>Art. 5: Recht auf Freiheit und Sicherheit</p> <p>Art. 6: Recht auf ein faires Verfahren</p> <p><b>Art. 7: Keine Strafe ohne Gesetz*</b></p> <p>Art. 8: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens</p> <p>Art. 9: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit</p> <p>Art. 10: Freiheit der Meinungsäusserung</p> <p>Art. 11: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit</p> <p>Art. 12: Recht auf Eheschliessung</p> <p>Art. 13: Recht auf wirksame Beschwerde</p> <p>Art. 14: Diskriminierungsverbot</p> <p><b>*Zwingendes Völkerrecht</b></p> <p>Diese Artikel der EMRK und der Bundesverfassung beinhalten Bestimmungen des zwingenden Völkerrechts. Sie sind von derart grundlegender Bedeutung, dass ihr Kerngehalt in jedem Fall vorgeht. Volksinitiativen, die gegen das zwingende Völkerrecht verstossen, sind bereits heute ungültig. Auch die Selbstbestimmung-Initiative klammert das zwingende Völkerrecht bewusst aus.</p> <p>Inhaltlich gesehen sind aber ohnehin sämtliche Artikel der EMRK auch in der Schweizer Bundesverfassung enthalten. Mehr noch, die Schweizer Bundesverfassung geht vielerorts über die EMRK hinaus und kennt Grundrechte, die in der EMRK nirgends erwähnt sind.</p> |

### 3.2.3. Politische Dimension bei der Auslegung der Menschenrechte

Diese Güterabwägungen zeigen, dass es auch bei den Menschenrechten um politische Fragen geht. Solche Fragen sollen vom demokratisch gewählten Parlament sowie von Volk und Ständen entschieden werden, nicht von einer kleinen Gruppe ausländischer Funktionäre, Experten und Richter. Sie sind nicht demokratisch gewählt und unterliegen keiner Kontrolle oder

Verantwortung. Auch kennen Schweizer Richter die Verhältnisse in der Schweiz besser als ausländische. Deshalb sollen Schweizer Gerichte die Schweizer Gesetze auslegen und im Zweifelsfall abschliessend entscheiden können.

### **3.3. Die direkte Demokratie gerät unter Druck**

Die direkte Demokratie hat die Schweiz starkgemacht, aber sie gerät zunehmend unter Druck und wird von unterschiedlichster Seite untergraben. Was in den Ländern der EU schon lange Tatsache ist, droht auch der Schweiz, nämlich die Entmachtung des Volkes zugunsten von Politikern, Bürokraten und Beamten. Ihnen soll das «mühsame, dumme Volk» auf internationaler Ebene nicht mehr dreinreden können. Sogar bei innenpolitischen Entscheidungen will man die demokratische Mitsprache erschweren und einschränken. Zum Beispiel durch höhere Hürden bei Initiativen und Referenden.

#### **3.3.1. Vorgegaukelte Sachzwänge**

Hat ein neues Gesetz oder eine bestimmte Regel beim Schweizervolk keine Mehrheit, so wird immer häufiger mit internationalem Recht argumentiert: «Die Schweiz gerät damit ins Abseits» oder «stellt sich quer zu den Entwicklungen auf internationale Ebene» wird jeweils gedroht. «Die Schweiz ist keine Insel», wird gepredigt. Es ist die Rede von irgendwelchen schwarzen, roten und grauen Listen. Was oft unterschlagen wird: In vielen Fällen hat die Schweiz die Regeln auf internationaler Ebene aktiv mitentwickelt oder unsere Diplomaten hatten nicht den Mut, offen dagegen zu halten. So geschieht es, dass dem Stimmbürger ein Sachzwang vorgegaukelt wird, den es entweder gar nicht gibt, oder gegen den die offizielle Schweiz in der entscheidenden Phase (bewusst) nicht opponierte. So können dem eigenen Stimmvolk Regeln aufgezwungen werden, die es von sich aus nie akzeptieren würde. Oftmals handelt es sich gar um sogenanntes «soft law», also internationale Vereinbarung oder Konventionen, die ursprünglich nicht verbindlich waren und darum weder vom Parlament noch vom Stimmvolk abgesegnet wurden. Jahre später werden diese Regeln aber plötzlich zu internationalen Standards und verbindlichen Regeln hochstilisiert. So werden neue Gesetze und Regeln durch die Hintertür, am demokratischen Prozess vorbeigeschmuggelt.

#### **3.3.2. Internationales Recht dringt in sämtliche Lebensbereiche vor**

Unser Alltag wird immer mehr von internationalem Recht beeinflusst, ohne dass wir etwas dazu zu sagen hätten. Angefangen über die Produktionsbedingungen unserer Nahrungsmittel (Gentech, Tierschutzvorschriften), über die Abgasvorschriften beim Auto, die Leistung des Staubsaugers, die Lampen in unseren Wohnungen bis hin zu Beipackzetteln der Medikamente oder dem Ladegerät unseres Mobiltelefons; alles wird mit internationalen Verträgen normiert und reguliert. In einigen Bereichen macht es durchaus Sinn, dass die Schweiz nicht Sondervorschriften erlässt, da dies die Produkte unnötig verteuern würde. Aber wenn das Schweizer Stimmvolk eine andere Auffassung hat und beispielsweise strengere Tierschutzvorschriften bei Landwirtschaftsprodukten oder gentechfreie Lebensmittel möchte, so ist dies zu respektieren – unabhängig davon, was internationale Verträge sagen. Doch Bundesrat und Wirtschaftsverbände wie die *economiesuisse* verweisen gerne auf anderslautende internationale Abkommen, um die Forderungen aus der Bevölkerung abzutun. Sie malen den Teufel an die Wand, um sich vor inhaltlichen Diskussionen zu drücken. Man will von oben diktieren, statt die Stimmbürger zu überzeugen. Das ist ein abgehobenes, antidemokratisches Verhalten und muss sich ändern.

### 3.3.3. Zentralismus schwächt die Mitbestimmung der Gemeinden und Kantone

Schleichend, aber stetig und gezielt findet auch in der Schweiz eine Entmachtung des Volkes statt und damit auch der Gemeinden und Kantone. Immer mehr Kompetenzen werden den Gemeinden entzogen und an die Kantone übertragen. Diese werden ebenfalls entmachtet, indem wiederum immer mehr Bereiche auf Bundesebene zentralisiert werden. Und mit dem unaufhaltsamen Ausbau des internationalen Rechts wird der Schweizer Gesetzgeber schliesslich auch auf Bundesebene entmachtet.

### 3.3.4. Wer die Konsequenzen trägt, soll entscheiden

So kommt es auch, dass bei immer mehr Abstimmungen behauptet wird, die Schweizer Stimmbürger dürfen nicht zustimmen, weil wir irgendwelche internationalen Abmachungen oder Verträge mit anderen Staaten haben. Oft hat der Bundesrat oder das Parlament diese genehmigt ohne Einverständnis des Stimmvolks. Oder in anderen Fällen haben sich die internationalen Verträge anders als vom Bundesrat vorhergesagt entwickelt, d.h. oft auch dynamisch. Erwähnt sei das Schengen-Abkommen und der Einfluss auf das nationale Waffenrecht oder die gesamte Personenfreizügigkeit mit der EU. Aber unabhängig davon kann es nicht sein, dass die Bevölkerung mit dem Hinweis auf angebliche internationale Verpflichtungen erpresst wird. Die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind mündig genug, um ihren Willen frei zu bilden und die Vor- und Nachteile einer Vorlage abzuwägen. Denn letztlich trägt ohnehin das Volk die Konsequenzen von politischen Entscheiden, nicht die Politiker oder die Verwaltung in ihrer geschützten Werkstatt.

### 3.3.5. Volksentscheide werden nicht mehr umgesetzt

Wird eine Volksinitiative gegen den Willen von Bundesrat und Parlament angenommen, berufen sich diese auf das internationale Recht und relativieren den Volksentscheid umgehend. Volksentscheide werden nur noch als unverbindliches Signal des Volkes interpretiert und nicht als verpflichtender Auftrag. Volksentscheide sind aber nicht bloss Signale. Das Volk ist der Souverän, der Chef, so steht es auch in der Verfassung. Der Bundesrat hat umzusetzen, was der Chef, das Volk will. Die Argumentation der Classe Politique ist immer die gleiche: Volk und Stände hätten zwar entschieden, internationale Verträge würden eine Umsetzung des Volkswillens jedoch schwierig machen oder gar verunmöglichen. Wenn der Volkswille umgesetzt werden soll, dann nur so, dass internationale Abkommen dabei nicht verletzt würden. Bundesbern denkt sogar darüber nach, Volksinitiativen nur noch dann zuzulassen, wenn eine vorgängige Prüfung<sup>3</sup> zum Schluss kommt, dass diese nicht internationalen Vereinbarungen widersprechen. Damit sollen unliebsame Volksinitiativen verhindert werden, wie beispielsweise die:

- Volksinitiative «**Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter**», angenommen am 8. Februar 2004,
- Volksinitiative «**Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern**»; angenommen am 30. November 2008,
- Volksinitiative «**Gegen den Bau vor Minaretten**», angenommen am 29. November 2009;
- Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (**Ausschaffungsinitiative**)», angenommen am 28. November 2010;

---

<sup>3</sup> [https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2303/Vereinbarkeit-von-Voelkerrecht-und-Initiativrecht-Erl-Bericht\\_de.pdf](https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2303/Vereinbarkeit-von-Voelkerrecht-und-Initiativrecht-Erl-Bericht_de.pdf)

- Volksinitiative «**Gegen Masseneinwanderung**», angenommen am 9. Februar 2014, aber nicht umgesetzt;
- Volksinitiative «**Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen**»; angenommen am 18. Mai 2014.

## 4. Was die Selbstbestimmungs-Initiative bewirken will

Die am 25. November 2018 zur Abstimmung kommende Selbstbestimmungs-Initiative will unsere Selbstbestimmung durch einen neuen Verfassungsartikel schützen und die direkte Demokratie erhalten. Was Volk und Stände entscheiden, soll in der Schweiz oberste Geltung haben und nicht eine von fremden Beamten und Richtern eigenmächtige Praxis der Rechtsauslegung. Die Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft soll für die Schweizerinnen und Schweizer das höchste Recht sein, an das sich alle Politiker, alle Beamten in den Verwaltungen und alle Gerichte halten müssen. Mit der Sicherung der direkten Demokratie werden Rechtssicherheit und politische Stabilität gestärkt.

Bis 2012 war dies selbstverständlich: Bundesgericht, der Bundesrat und andere Behörden, sie alle waren sich einig: Eine Bestimmung der Bundesverfassung (genehmigt durch Volk und Stände) geht einem internationalen Vertrag vor. Erst mit einem folgenschweren Urteil des Bundesgerichts 2012 wird dies in Frage gestellt und das internationale Recht vor das Schweizer Recht gestellt. Die Selbstbestimmungs-Initiative will nichts anderes, als die Regelung vor 2012 so in die Verfassung zu schreiben, dass für alle klar ist: Die demokratische Schweizer Verfassung steht über internationalen Verträgen (mit Ausnahme des zwingenden Völkerrechts).

### 4.1. Der Initiativtext

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert (*kursiv bereits in der BV*)

Art. 5 Abs. 1 und 4

<sup>1</sup> *Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.* Die Bundesverfassung ist die oberste Rechtsquelle der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

<sup>4</sup> *Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.* Die Bundesverfassung steht über dem Völkerrecht und geht ihm vor, unter Vorbehalt der zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts.

Art. 56a Völkerrechtliche Verpflichtungen (neu)

<sup>1</sup> Bund und Kantone gehen keine völkerrechtlichen Verpflichtungen ein, die der Bundesverfassung widersprechen.

<sup>2</sup> Im Fall eines Widerspruchs sorgen sie für eine Anpassung der völkerrechtlichen Verpflichtungen an die Vorgaben der Bundesverfassung, nötigenfalls durch Kündigung der betreffenden völkerrechtlichen Verträge.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts.

Art. 190 Massgebendes Recht

Bundesgesetze und völkerrechtliche Verträge, deren Genehmigungsbeschluss dem Referendum unterstanden hat, sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.

Art. 197 Ziff. 121

<sup>12</sup> Übergangsbestimmung zu Art. 5 Abs. 1 und 4 (Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns), Art. 56a (Völkerrechtliche Verpflichtungen) und Art. 190 (Massgebendes Recht)

Mit ihrer Annahme durch Volk und Stände werden die Artikel 5 Absätze 1 und 4, 56a und 190 auf alle bestehenden und künftigen Bestimmungen der Bundesverfassung und auf alle bestehenden und künftigen völkerrechtlichen Verpflichtungen des Bundes und der Kantone anwendbar.

## **4.2. Die Verfassung als oberste Rechtsquelle sichert die Mitsprache des Volkes**

Die Selbstbestimmungs-Initiative will die bewährte direkte Demokratie erhalten. Darum soll festgeschrieben werden, dass die demokratisch legitimierte Bundesverfassung den internationalen Verträgen vorgehen soll, wenn sich diese widersprechen. Dabei handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit, die bis vor einigen Jahren unbestritten galt. Denn hat ein Begehren erst einmal den Segen von Volk und Ständen, ist kein schweizerisches Organ legitimiert darüber zu entscheiden, ob die neue Verfassungsbestimmung auch wirklich umgesetzt werden soll oder nicht.

### **4.2.1. Bewährte Rechtsordnung wiederherstellen**

Eine Kammer des Bundesgerichts entschied 2012, die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR), seien stärker zu gewichten, d.h. stehen über der Verfassungsbestimmung über die Ausschaffung krimineller Ausländer (d.h. die von Volk und Ständen angenommene Ausschaffungsinitiative). Mit diesem Entscheid von 2012 machte das Bundesgericht eine politische Abwägung, welche die direkte Demokratie in ihren Grundfesten erschüttert und darum dringend korrigiert werden muss. Ein Gremium von drei (!) Richtern versagte der demokratisch legitimierten Verfassungsbestimmung die rechtliche Durchsetzung. Die Richter massen sich an, der obersten Gewalt in diesem Land – Volk und Ständen – Schranken aufzeigen, die es in der Verfassung so gar nicht gibt. Die Selbstbestimmungs-Initiative will darum nichts Neues oder Revolutionäres, sondern die bewährte, eigentlich selbstverständliche Rechtsordnung vor 2012 soll wiederhergestellt werden. Nur wenn wir in der Verfassung unmissverständlich festschreiben, dass eine Verfassungsbestimmung einem internationalen Vertrag vorgeht, können wir garantieren, dass angenommene Volksinitiativen auch tatsächlich umgesetzt werden.

Der steten Beschneidung der Selbstbestimmung muss Einhalt geboten werden. Ansonsten laufen wir Gefahr, dass die Bereiche, in denen wir noch direkt-demokratisch entscheiden können, immer kleiner und unbedeutender werden. Das wäre eine Entwicklung, die sich nicht mehr umkehren liesse. Wir müssen jetzt die direkte Demokratie mit den Mitteln der direkten Demokratie schützen, solange das überhaupt noch möglich ist.

«Wenn nun, wie das neuerdings vertreten wird, alles internationale Recht – also nicht nur das zwingende – über unserer Verfassung steht, heisst das, dass eine Handvoll Beamter und Richter in internationalen Organisationen und ausländischen Gerichten in der Schweiz mehr zu sagen haben als 5 Millionen stimmberechtigte Schweizerinnen und Schweizer.»

Professor Hans-Ueli Vogt, Nationalrat (ZH)

### **4.2.2. Nicht-Umsetzung angenommener Volksinitiativen verhindern**

Mit diesem Vorrang kann die Umsetzung angenommener Volksinitiativen nicht mehr unter Hinweis auf angeblich widersprechendes internationales Recht (oft auch Völkerrecht oder

übergeordnetes Recht) verzögert oder verweigert werden. Denn gemäss der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung geht die Verfassung den widersprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen vor. Die Volksinitiative «gegen Masseneinwanderung» muss umgesetzt werden, auch wenn sie dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU widerspricht; die Ausschaffungsinitiative muss umgesetzt werden, auch wenn dies der EMRK widersprechen oder einen Konflikt mit der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) provozieren sollte; und das Minarettverbot gilt in der Schweiz, auch wenn der EGMR eines Tages entscheiden sollte, dass es mit der EMRK nicht vereinbar ist; und so weiter und so fort.

#### **4.3. Widersprechendes internationales Recht anpassen oder notfalls kündigen**

Die Schweiz ist auf internationaler Ebene ein geachteter Vertragspartner. Das soll und wird auch bei einer Annahme der Selbstbestimmungs-Initiative so bleiben. Sie schafft Rechtssicherheit, insbesondere im Verhältnis zwischen internationalem und Schweizer Recht. Dies ist für das Gewerbe und die Bürger, d.h. für die Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz von grosser Wichtigkeit.

##### **4.3.1. Rechtssicherheit dank Beseitigung von Widersprüchen**

Widerspricht ein internationaler Vertrag der Bundesverfassung, beispielsweise nach Annahme einer Volksinitiative, so wäre dieser internationale Vertrag künftig zwingend anzupassen. Lassen sich die beteiligten Staaten oder internationalen Organisationen nicht auf eine Verhandlung ein oder wird man sich nicht einig, so ist der entsprechende Vertrag notfalls zu kündigen. Die meisten Verfassungsbestimmungen sind nicht direkt anwendbar und brauchen eine Umsetzung auf Gesetzesstufe, weil Verfassungsbestimmungen in der Regel allgemein formuliert sind. Mit dieser notwendigen Umsetzung auf Gesetzesstufe kann sichergestellt werden, dass die Schweiz ihren internationalen Verpflichtungen zunächst selbst dann nachkommen kann, wenn das Volk eine Änderung beschlossen hat. Es bleibt den Behörden mit der Ausarbeitung der gesetzlichen Regelungen nämlich ein zeitlicher Spielraum, währenddessen die der Verfassung widersprechenden internationalen Bestimmungen angepasst oder gekündigt werden können. Der Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes bringt einen weiteren zeitlichen Spielraum. So wird garantiert, dass Rechtsunsicherheiten betreffend Vorrang von angenommener Volksinitiative oder internationalem Vertrag gar nicht erst entstehen.

##### **4.3.2. Auch internationale Verträge müssen im Interesse der Schweiz sein**

Die Kündigung ist ein zwischen Menschen, zwischen Unternehmen und zwischen Staaten natürlicher Vorgang: Wenn eine Partei feststellt, dass sie den Vertrag nicht mehr erfüllen will oder kann, muss sie den Vertrag nötigenfalls kündigen. Sie schafft damit klare Verhältnisse. Eine Kündigung ist einem Zustand von ständigen und wiederholten Vertragsverletzungen vorzuziehen.

##### **4.3.3. Anpassung oder Kündigung nur bei klaren Widersprüchen nötig**

Generell gilt, dass sich der Bundesrat beim Abschluss von Verträgen schon heute an die Verfassung zu halten hat. Verträge mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen, die der geltenden Verfassung widersprechen, dürfen nicht abgeschlossen werden. Die Gegner der Selbstbestimmungs-Initiative behaupten, es seien hunderte von Verträgen gefährdet, die alle angepasst oder gekündigt werden müssten. Das sind hysterische Übertreibungen: Es versteht sich doch von selbst, dass ein internationaler Vertrag nur dann angepasst oder gekündigt werden muss, wenn effektiv ein Widerspruch besteht, der praktische Auswirkungen hat. Bei mehreren tausend internationalen Abkommen ist es nicht zu vermeiden, dass es aus rein

juristischer Sicht zu kleineren Widersprüchen im Wortlaut gewisser Bestimmungen kommen kann. Sie haben aber in der Praxis in der Regel keinerlei Folgen.

### **Strassburger Richter dürfen nicht über dem Schweizer Stimmbürger stehen**

Im Fall eines Widerspruchs zwischen der Bundesverfassung und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) müssen die Gerichte und Behörden der Verfassung den Vorrang geben. Mit dem vorgeschlagenen Art. 190 BV darf das Bundesgericht nicht mehr den Vorrang der Urteile des EGMR gegenüber einer von Volk und Ständen angenommenen Verfassungsinitiative erklären, wie es dies im Urteil vom 12. Oktober 2012 gemacht hat. Mit der Selbstbestimmungs-Initiative stehen die Richter in Strassburg nicht mehr über den Entscheiden der Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.

### **EMRK wird weiterhin respektiert**

Angesprochen ist vorliegend nur das Verhältnis zur Bundesverfassung: Einzig die Verfassung soll den Strassburger Urteilen vorgehen. Besteht demgegenüber etwa ein Konflikt zwischen einem Bundesgesetz und der Auslegung des EGMR, so gilt weiterhin und unverändert, was das Bundesgericht entschieden hat: Im Prinzip geht dort die Rechtsprechung des EGMR vor. So könnten Asbestopfer auch nach der Annahme der Initiative in Strassburg klagen und geltend machen, die Verjährungsfrist im Obligationenrecht (=Bundesgesetz) sei zu kurz. Oder Behindertenorganisationen könnten weiterhin klagen, dass die Verfahren der IV (Bundesgesetz über die Invalidenversicherung) diskriminierend seien.

#### **4.3.4. Verbot von neuen verfassungswidrigen internationalen Verträgen**

Darüber hinaus soll Bundesrat und Parlament explizit verboten werden, internationale Verträge zu unterzeichnen, die der geltenden Verfassung widersprechen. Dies ist im normalen Rechtsverständnis logisch und bereits heute so, weil sich die politischen Behörden selbstverständlich an die Verfassung halten müssen. Um andere Interpretationen auszuschliessen, soll es aber nochmals wörtlich erwähnt werden. Denn das Parlament dehnte beispielsweise die Personenfreizügigkeit auf Kroatien aus, obwohl die neue Verfassungsbestimmung der angenommenen Masseneinwanderungsinitiative diese eigentlich verboten hätte. Und auch der Bundesrat dürfte den folgenschweren UNO-Migrationspakt nach Annahme der Selbstbestimmungs-Initiative nicht mehr unterzeichnen, weil er gegen die Bundesverfassung (eigenständige Steuerung der Zuwanderung) verstösst.

## 5. JA sagen heisst, wir bestimmen unsere Regeln und Gesetze selber

Die Selbstbestimmungs-Initiative garantiert, dass die Schweizer Stimmbevölkerung auch in Zukunft entscheiden kann, was in der Schweiz gilt. Wenn wir betrachten, in welche Richtung sich die enorme Regulierungsdichte auf internationaler Ebene bewegt, ist dies bitter nötig. Sagen wir JA zur Selbstbestimmung und einer freiheitlichen Rechtsordnung, die sich am gesunden Menschenverstand und an der Eigenverantwortung orientiert.

**«Wenn die Schweiz durch ein Rahmenabkommen die Arbeitsbedingungen und Löhne der EU übernimmt, wäre dies gefährlich für den Schutz unserer Arbeitnehmer. Das Schweizer Recht schützt besser als das europäische. Ich bin entschieden dagegen, dass europäisches Recht sämtliche Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU regeln soll.»**

Dies sagt die ehemalige Bundesrätin Micheline Calmy-Rey (SP) in einem Interview im Sonntagsblick vom 12.08.2018 im Zusammenhang mit dem EU-Rahmenabkommen. Aber genau deshalb gilt es jetzt JA zu sagen zur Selbstbestimmungs-Initiative: Schweizer Recht vor fremdem Recht.

Die Selbstbestimmungs-Initiative will deshalb den Grundsatz verankern, dass die Stimmbürger frei entscheiden können. Die einzige Einschränkung ist das zwingende Völkerrecht. Sonst sollen die Schweizerinnen und Schweizer selber entscheiden können, ob sie Gen-Food essen wollen oder nicht, ob Kühe Hörner tragen dürfen oder nicht, ob der Vignetten-Preis erhöht wird oder nicht, ob wir ein Importverbot wollen für Palmöl oder nicht, ob wir flankierende Massnahmen zum Schutz vor Lohndumping behalten oder nicht, ob wir die Personenfreizügigkeit verbieten zur Steuerung der Zuwanderung oder nicht...

### 5.1. Ein JA für uns Konsumenten!

#### **JA sagen heisst, dass wir auch künftig entscheiden können, ob Gen-Food auf unseren Tellern landet oder nicht!**

Der Schweizer will wissen, was in seiner Nahrung enthalten ist und was auf unserem Boden angepflanzt werden kann. Seit 2005 besteht in unserem Land aufgrund der mit 55,7% Ja-Stimmen angenommenen Volksinitiative «für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft» (27.11.05) ein Moratorium zum kommerziellen Anbau von genetisch veränderten Pflanzen. Dieses wurde vom Parlament im Jahre 2017 um weitere vier Jahre bis 2021 verlängert – gegen den Willen des Bundesrates, der ein künftiges Nebeneinander von gentechnisch veränderten und natürlichen Pflanzen wollte. Ausnahmen gibt es trotz Moratorium für Forschungszwecke, ein Weg, der sinnvoll und wichtig ist. Auch die EU hat mittlerweile eine aktualisierte Gentech-Richtlinie, welche zwar kein Moratorium, aber strengere Richtlinien als früher auch im Bereich der Forschung enthält. Doch die aktuell laufenden Verhandlungen der EU mit den USA über Zollbestimmungen bergen hier eine grosse Gefahr. Gemäss dem US-Präsidenten hat sich die EU nämlich bereit erklärt, von den Vereinigten Staaten angebaute genmanipulierte Soja zu importieren. Gleiches gilt für den Mais. Beide werden auch zur Fütterung von Nutztieren verwendet und werden dann – den bilateralen Abkommen sei Dank – auch bei uns in den Handel kommen. Dies trotz der klaren Haltung des Schweizer Volkes, welches von solchen Nahrungsmitteln nichts wissen will. Geben wir unsere Selbstbestimmung auf, wird bald ein technokratisches Schiedsgericht aus Brüssel entscheiden, was bei uns auf den Teller kommt.

### **JA sagen heisst, wir bestimmen auch künftig über den Umfang des Tierschutzes!**

Unserem Bundesrat geht es bereits heute nicht mehr um die Schweizer Landwirtschaft: Immer wieder werden beabsichtigte, neue «Schweizer Standards» mit Verweis auf das EU-Agrarabkommen (als Teil der Bilateralen 1), mit Verweis auf das WTO-Abkommen sowie mit Verweis auf Freihandelsverträge als «schädlich» oder «nicht umsetzbar» bezeichnet. Geben wir die Selbstbestimmung auf, wird es für die Zukunft unmöglich, die Standards für die Haltung von Tieren und die Produktion von Nahrungsmitteln eigenständig zu definieren.

Die Schweiz ist zurecht stolz auf ihre vorbildliche Tierhaltung. Die Tierschutzgesetzgebung in unserem Land gibt bei allen Nutztieren detaillierte Vorschriften und Mindeststandards vor. Demgegenüber sind die EU-Richtlinien im Vergleich sehr lasch und stellen nur geringe Anforderungen. Die qualitativen Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern ist zudem sehr gross. So gibt es keine Vorschriften zur Haltung von Kühen, bei der Viehmast, bei Truten und Straussen wie auch keine einheitlichen Regelungen bei Schafen, Ziegen oder Pferden. Der grösste Teil der Nutztiere in der EU sind also nicht angemessen geschützt. Dies zeigt sich auch bei der Regelung der Tiertransporte: So dürfen Tiere in der Schweiz, unabhängig von der Art, maximal 6 Stunden transportiert werden. In der EU sind Tiertransporte nicht beschränkt und können mit Pausen zwischendurch bis zu 60 Stunden dauern. Es versteht sich von selbst, dass dies für die Tiere enorme Folgen hat. So verenden in der EU jährlich 2 Mio. Schweine beim Transport, beim Geflügel sind es rund 10 Mio. Tiere. Geben wir unsere Selbstbestimmung auf, entscheiden andere, ob Tiere in angemessenem und würdigem Rahmen leben können oder unnötiges Leid ertragen müssen.

### **JA sagen heisst, wir entscheiden, wie unser Konsumentenschutz ausgestaltet ist!**

Die Regelung der Produkthaftungspflicht in der Schweiz ist quasi deckungsgleich mit derjenigen der EU, da die Richtlinien der EU fast vollständig in unserer Gesetzgebung übernommen wurden. Damit hat der Konsument aber auch der Produzent in der Schweiz klare Vorgaben, welche Rechte und Pflichten er hat. So weit, so gut. Die Gefahr besteht jedoch auch hier, dass diese Standards in Zukunft aufgeweicht werden könnten. Bestes Beispiel hierfür ist das seit 2013 in Beratung befindliche Transatlantische Freihandelsabkommen (TTIP) zwischen den EU und den USA. Dies hätte gravierende Auswirkungen auf die bestehenden Standards im Verbraucherbereich, im Umwelt- aber auch im Gesundheitsschutz, insbesondere weil ein solcher gemeinsamer völkerrechtlicher Vertrag versucht, die bestehenden Regelungen zu harmonisieren. Im Klartext bedeutet dies eine Angleichung der hohen Standards auf europäischer Ebene an die viel tieferen US-Standards. Privaten Investoren soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Staaten vor Schiedsgerichten auf Kompensationen zu verklagen, wenn ihnen ein Gesetz oder staatliches Handeln auf bestimmte Weise schadet. Dieses Vorgehen hat interessanterweise in vielen EU-Ländern zu starker Kritik geführt (wer will schon fremde Richter und die teilweise absurden amerikanischen Gerichtsklagen?). Das Abkommen liegt derzeit auf Eis, da auch die USA nach dem Wechsel des Präsidenten dieses in dieser Form nicht weiterführen wollten. Aufgeschoben ist jedoch nicht aufgehoben. Geben wir die Selbstbestimmung auf, entscheiden Richter aus der EU bald über den Konsumentenschutz in der Schweiz.

## **5.2. Ein JA für den mündigen Bürger!**

### **JA sagen heisst, wir bestimmen, ob wir auch künftig ein Bankgeheimnis im Inland haben oder nicht!**

Bereits 2004 setzte die EU die Schweiz wegen des Bankkundengeheimnisses unter Druck. Folge: Die Schweiz schloss ein Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU ab. 2009 befahl die

Finanzmarktaufsicht des Bundes, auf blossen Wunsch der USA, dass die UBS Kundendaten amerikanischer Kunden an die USA zu liefern habe. Im gleichen Jahr übernahm die Schweiz den OECD-Standard zur Amtshilfe bei Steuerdelikten. Und 2014 akzeptierte die Schweiz den automatischen Informationsaustausch (AIA) von Bankdaten mit 37 Staaten, darunter mit allen EU-Staaten, den EWR-Staaten Island und Norwegen sowie mit Australien, Kanada und Japan. Ab 2018 kommen 43 weitere Staaten hinzu. Kurz: Das Ausland unternimmt alles, um den Bankenplatz Schweiz zu schwächen. Wenn wir unsere Selbstbestimmung weiterhin Schritt für Schritt aufgeben, ist es nur eine Frage der Zeit, bis das Bankgeheimnis auch im Inland fällt.

### **JA sagen, damit wir auch weiterhin bestimmen können, wie in der Schweiz mit Waffen umgegangen werden soll!**

Die Antwort der EU auf die Anschläge von Paris: Noch mehr schikanöse Vorschriften für legale Waffenbesitzer, während für illegalen Waffenschmuggel die Grenzen weiterhin offen bleiben. So ist es in den EU-Ländern undenkbar, dass jeder militärdienstleistende Bürger oder Sportschütze, eine Waffe zuhause hat. Bei uns hat der eigenverantwortliche Umgang mit Waffen eine Jahrhunderte alte Tradition. Es ist Teil der Milizarmee, die der EU in dieser Form fremd ist. Immer wieder versucht die EU, dieses eidgenössische Waffenrecht aus Unverständnis gegenüber der Schweiz und ihrer Miliztradition zu schwächen. Geben wir die Selbstbestimmung auf, opfern wir unser freiheitliches Waffenrecht und damit das Vertrauen zwischen Staat und Bürger der automatischen Übernahme von EU-(Un-)Recht.

### **JA sagen heisst, wir bestimmen was ein sinnvoller Datenschutz ist!**

Ein gewisser Schutz persönlicher Daten ist im Internet-Zeitalter nötig. Das ist unbestritten. Entsprechend passen National- und Ständerat das Datenschutzgesetz den Gegebenheiten an. Gerade die EU neigt aber zu Übertreibungen und bevormundet ihre Bürger. Mit der neuen Datenschutzverordnung hat sie ein Bürokratiemonster geschaffen. Ein praxisferner, übertriebener und zu komplizierter Datenschutz lähmt die Wirtschaft und die Innovation bei Produkten und Dienstleistungen. Das müssen wir verhindern, indem die Schweizer weiterhin sinnvollen von unsinnigem Datenschutz selbstständig trennen können. Geben wir die Selbstbestimmung in diesem Bereich auf, werden wir die internationalen Standards ungesehen übernehmen müssen.

## **5.3. Ein JA für die Sicherheit der Schweiz!**

### **JA sagen heisst, wir entscheiden, ob wir auch künftig eine Milizarmee haben oder nicht!**

Die internationale Gemeinschaft folgt dem Trend, dass alle Länder «solidarisch» kleine Berufsarmeen haben, die vergeblich versuchen, ferne Drittweltländer zu «stabilisieren», aber das eigene Land unmöglich verteidigen können. Unsere Milizarmee wahrt unsere wirklich friedensfördernde Neutralität, trägt zum nationalen Zusammenhalt bei, unterstützt die zivilen Behörden bei Katastrophen und verteidigt unser Land gegen Angreifer. Geben wir die Selbstbestimmung auf, gehen wir das Risiko ein, dass unsere bewährte Wehrpflicht eines Tages von fremden Richtern als «Zwangsarbeit» definiert und verboten wird.

### **JA sagen, damit schwer kriminelle Ausländer wirklich ausgeschafft werden können!**

Die Mehrheit der Schweizer haben für die Ausschaffung ausländischer Krimineller gestimmt. Die internationalen Verträge mit der EU erschweren oder verunmöglichen dies sogar. Ein Krimineller muss sich nur auf das Völkerrecht berufen, um nicht mehr zurückgeschickt zu werden. Darüber hinaus hat der Strassburger Gerichtshof in seinem Urteil vom 16. April 2013 entschieden, dass eine mehrjährige Freiheitsstrafe und darüber hinaus die Abhängigkeit von Sozialhilfe

keine ausreichenden Gründe für die Ausweisung eines Ausländers sind. Geben wir die Selbstbestimmung auf, bestimmen fremde Richter, wer in der Schweiz bleiben darf.

#### **JA sagen heisst, wir entscheiden, wie viele Migranten die Schweiz aufnehmen soll!**

Die EU will «Flüchtlinge» mit Quoten zwangsweise auf ihre Mitgliedsländer verteilen – die Mehrheit davon sind illegale Migranten, die mit Hilfe von Schleppern nach Europa gekommen sind. Wenn die Schweiz als Mitglied von Schengen/Dublin nicht mehr selbst bestimmt, dann bestimmt EU-Recht, wie viele Migranten sie aufnehmen muss. Statt echten Flüchtlingen gemäss unserer humanitären Tradition Schutz zu bieten, müssten wir Brüssel «solidarisch» Wirtschaftsmigranten aus ganz Europa abnehmen – nur weil die EU nicht fähig ist, ihre Grenzen zu schützen und die illegale Migration zu unterbinden. Geben wir die Selbstbestimmung auf, haben wir in der Migrationspolitik bald nichts mehr zu melden.

#### **JA sagen heisst, wir können die Zuwanderung eigenständig begrenzen!**

Eine Mehrheit der Schweizer hat die Masseneinwanderungs-Initiative angenommen, trotz den Drohungen von Bundesbern und der EU, dass damit das Personenfreizügigkeitsabkommen nicht vereinbar ist. Eine Umsetzung fand nicht statt. Es muss aber für ein freies und selbstbestimmtes Land wie die Schweiz möglich sein, die Einwanderung selber zu steuern, wie dies die meisten erfolgreichen Länder der Welt tun. Es käme ihnen nie in den Sinn, über 500 Millionen Bürgern anderer Staaten einen rechtlichen Anspruch auf Einwanderung zu gewähren. Vielmehr verschärfen viele Länder vor dem Hintergrund der weltpolitischen Entwicklungen ihre Einwanderungsgesetze mit dem Ziel, die Einwanderung strikte nach ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen, im Interesse ihrer Sicherheit und nach den Möglichkeiten des Landes auszurichten. Geben wir die Selbstbestimmung auf, haben wir in der Migrationspolitik bald nichts mehr zu melden.

### **5.4. Ein JA für gute Infrastrukturen und bewährte Schweizer Institutionen!**

#### **JA sagen heisst, wir können entscheiden, ob wir auch künftig Kantonalbanken mit einer Staatsgarantie haben!**

Es gibt 24 Kantonalbanken. 21 von ihnen haben eine Staatsgarantie. Ginge es nach dem EU-Recht, müsste die Schweiz die Staatsgarantie für Kantonalbanken abschaffen, weil dieses Erfolgsmodell angeblich nach europäischen Massstäben wettbewerbsverzerrend sei. Dabei wird das Folgende ausser Acht gelassen: Die Eigentümer der Kantonalbanken sind die Kantone. 2017 kassierten diese insgesamt gut 1.5 Milliarden Franken in Form von Gewinnausschüttungen, Steuern und Entschädigungen für die Staatsgarantie. Somit wird die Staatsgarantie in unserem schweizerischen Sinne abgegolten. Vorteile im Wettbewerb werden aufgewogen. Geben wir die Selbstbestimmung auf, können wir nicht mehr frei entscheiden, ob wir solche Kantonalbanken auch künftig wollen oder nicht.

#### **JA sagen, damit wir unseren Strom auch künftig selber produzieren können, wenn wir dies wollen!**

Bei einem möglichen Stromabkommen mit der EU würde uns eine vollständige Liberalisierung des Strommarktes aufgezwungen. Dabei sollte es unser freier Entscheid sein. Bisher haben die privaten Konsumenten davon profitiert, dass in der Schweiz keine Voll liberalisierung durchgesetzt wurde. Die Strompreise blieben stabil, auch in der Grundversorgung sind sie unter dem Durchschnitt der EU-17 geblieben. Die Schweizer Stromwirtschaft und ihre öffentlichen Eigentümer (Kantone, Bezirke und Gemeinden) – somit letztlich das Gemeinwesen – profitierten von diesem ausgewogenen Schweizer Modell. Geben wir die Selbstbestimmung auf, ist

es eine Frage der Zeit, bis es Kantonen und Gemeinden verboten wird, eigene Versorgungsunternehmen zu besitzen oder sich an solchen zu beteiligen.

## **5.5. Ein JA für eine selbstbestimmte Steuer- und Abgabelast von uns Bürgern!**

### **JA sagen, damit wir auch weiterhin selber über die Höhe der Mehrwertsteuer bestimmen können!**

In der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten liegt die Mehrwertsteuer jenseits der 20%. Minimal ist in der EU ein Mehrwertsteuersatz von 15% vorgeschrieben. Dies soll der Harmonisierung innerhalb des gemeinsamen Binnenmarktes dienen und Wettbewerbsverzerrungen vorbeugen. Geben wir die Selbstbestimmung auf, blüht uns bald die zwangsweise Angleichung der Schweizer Mehrwertsteuer an jene der EU. Die Begründung wird sein, dass dies der Preis sei, um am EU-Binnenmarkt teilhaben zu können. Die Erhöhung der Mehrwertsteuern auf EU-Niveau würde für uns eine Mehrbelastung von 20 Milliarden Franken bedeuten. Das macht pro Kopf fast 2'500 Franken im Jahr an zusätzlichen Steuern.

### **JA sagen, damit wir über die Höhe der Einkommens- und Unternehmenssteuern bestimmen können!**

Die Schweiz bietet international tätigen Unternehmen neben einer hohen Stabilität und sehr gut ausgebildeten Arbeitskräften auch attraktive steuerrechtliche Rahmenbedingungen. Grund dafür ist unter anderem der kantonale Steuerwettbewerb, der dafür sorgt, dass die Kantone mit ihren Steuergeldern haushälterisch umgehen müssen. Diese attraktiven Steuerbedingungen sind anderen Staaten und den von ihnen dominierten internationalen Organisationen ein Dorn im Auge. Die Schweiz wird als «Steueroase» beschimpft oder als «nicht kooperativ» in Steuersachen erklärt und auf entsprechende Listen gesetzt. Anstatt selbst für attraktive Steuern zu sorgen und den Bürgern sowie Unternehmen damit mehr Geld in der eigenen Tasche zu lassen, üben sie Druck auf die Schweiz aus. Geben wir die Selbstbestimmung auf, wird sich unser Steuerniveau bald dem Ausland angleichen müssen. Die Steuern werden steigen.

### **JA sagen, damit wir entscheiden können, ob der Liter Benzin schon bald 2 Franken kosten wird oder nicht!**

Im Namen von Energiewende, Massnahmen gegen den Klimawandel oder einfach nur, um die Staatskassen zu füllen, erheben die Staaten immer höhere Abgaben auf Benzin und Diesel. Die internationale Tendenz zeigt eindeutig in eine Richtung: Nach oben! Schon heute tragen die Steuern zu hohen Treibstoffpreisen bei (rund 85 Rappen pro Liter Benzin!). Geben wir die Selbstbestimmung auf, wird sich auch die Schweiz neuen Steuern und Abgaben auf Treibstoffe nicht mehr entziehen können und so werden auch bei uns die Preise steigen. Schöngeistig formulierte internationale Abkommen mit weitreichenden Absichtserklärungen und Zielsetzungen, die dies rechtfertigen würden, gibt es zu genüge.

### **JA sagen, damit wir die Abgaben auf Zigaretten und Bier selber bestimmen können!**

Obwohl das Rauchverbot in Restaurants und andere Massnahmen bereits zu einem deutlichen Rückgang der Raucher geführt haben und auch der Alkoholkonsum rückläufig ist, machen internationale Organisationen und auch die EU weiter Druck. Die Überregulierung bei den Verpackungen mit abschreckenden Bildern und übergrossen Warnhinweisen ist nur einer der vielen fragwürdigen Schritte, welche die Bevölkerung vom Tabak- und Alkoholgenuss abhalten sollen. Logisch, dass nun auch am Preis geschraubt werden soll. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und die Weltbank rechnen regelmässig vor, welche Kosten Alkohol und Nikotin jährlich verursachen und schreien nach internationalen Massnahmen. Gibt die Schweiz ihre Selbstbestimmung auf, werden wir in absehbarer Zeit dem internationalen Druck

nachgeben und die Preise auf Genussmittel noch weiter anheben. Die direkte Demokratie sorgt dafür, dass das Volk hier das letzte Wort hat. Die Eigenverantwortung der Bürger ist auf internationaler Ebene offenbar ein Fremdwort. Man will die Menschen entmündigen und ihnen bis ins Detail vorschreiben, wie sie zu leben haben.

## **5.6. Ein JA für den Erhalt des Arbeitsplatzes Schweiz!**

### **JA sagen, damit wir nicht unter die EU-Regulierungswalze kommen!**

Je mehr wir uns vom internationalen Recht abhängig machen, desto mehr Regulierungen müssen wir übernehmen. Alleine die EU erlässt Jahr für Jahr tausende Richtlinien und Verordnungen. Eine unbesehene Übernahme von internationalen Bestimmungen ohne einen Interventionsmechanismus, wie ihn die direkte Demokratie darstellt, ist nicht nur schlecht für unsere Wirtschaft, sondern schafft auch Rechtsunsicherheit. Die teilweise irrwitzigen Regulierungen, beispielsweise die der Gurkenkrümmung, die der juristischen Definition einer neapolitanischen Pizza oder die kaum verständliche Festlegung der sogenannten «Abholzigkeit» sind nur die bekanntesten Beispiele einer ganzen urwaldartigen Überregulierung in der EU. Wenn nicht mehr unsere Bundesverfassung die oberste Rechtsquelle ist, sondern von Beamten und Juristen ausgetüfteltes internationales Recht, sind wir vor solchem bürokratischen Unsinn nicht mehr geschützt. Handfest wirtschaftsfeindlich werden diese Regulierungen beispielsweise im Bereich der grünen Wirtschaft und der Energiepolitik, oder beim übertriebenen Kundenschutz im Finanzbereich, der jegliche Eigenverantwortung der Konsumenten negiert. Das Gewerkschaftsrecht würde weiter ausgebaut. Geben wir unsere Selbstbestimmung auf, werden Solidarhaftungen, umfassende Arbeitszeiterfassungspflichten und Ferienregulierungen, neue Quotenregelungen, eine Lohndiskriminierungspolizei, die Möglichkeit von Sammelklagen, genderneutrale Unisextarife oder ein ausgedehnter Elternurlaub bei einer Anpassung an die EU weiter die Wirtschaft belasten, die Freiheit der Bürger beschränken, die Steuern in die Höhe treiben und unseren flexiblen Arbeitsmarkt beschränken.

### **JA sagen, damit die Berufslehre ihren Stellenwert behält!**

Die Internationalisierung des Rechts führt dazu, dass wir uns auch dort den anderen Staaten anpassen müssen, wo wir eigentlich viel besser sind. So würde unser bewährtes duales Bildungssystem, das unserem Arbeitsmarkt jedes Jahr hochqualifizierte Berufsleute bringt, über kurz oder lang immer mehr aufgeweicht werden. Geben wir unsere Selbstbestimmung auf, müssen wir qualitativ schlechtere Berufsabschlüsse aus anderen Ländern einfach anerkennen.

### **JA sagen, damit wir selbständig entscheiden können, ob Grenzgänger Arbeitslosenversicherungsgelder von der Schweiz beziehen oder nicht!**

Wird einer der 320'000 in der Schweiz arbeitenden Grenzgänger arbeitslos, ist für ihn nicht die schweizerische Arbeitslosenversicherung (ALV) zuständig, sondern deren Pendant im jeweiligen Wohnsitzstaat. Die EU-Arbeitsminister haben im Sommer 2018 eine radikale Abkehr von diesem System beschlossen. Zukünftig soll nicht mehr der Wohnstaat des Grenzgängers für die Ausrichtung der Arbeitslosengelder zuständig sein, sondern der Staat, in dem der arbeitslos gewordene Grenzgänger zuletzt gearbeitet hat. Das Staatssekretariat für Migration beziffert die Mehrkosten dafür auf jährlich «mehrere hundert Millionen Franken». Mit so einer Ausweitung der Sozialleistungen für Ausländer in der Schweiz wird die Masseneinwanderung zusätzlich explodieren.

## 6. Wussten Sie?

### ➤ **Selbst Professoren, alt Bundesrichter, ehem. Botschafter und eine alt Bundesrätin der SP anerkennen das zentrale Anliegen der Selbstbestimmungs-Initiative**

«Bundesrat und Medien kritisieren heftig die Selbstbestimmungsinitiative der SVP. Zu Unrecht. Das Anliegen fordert eigentlich Selbstverständliches. In keiner Weise würde die Geltung der Menschenrechte in der Schweiz durch eine Annahme beeinträchtigt.»

Marcel Niggli, Strafrechtsprofessor (Weltwoche, 22.1.2018)

«Was für Vorteile brächte die Annahme? Eine Stärkung unserer direkten Demokratie. Wenn sich das Bundesgericht über die Verfassung hinwegsetzt, wenn das Parlament Volksentscheide – siehe Masseneinwanderung – nicht umsetzt, wenn der Bundesrat daran denkt, inskünftig EU-Recht unesehen zu übernehmen, dann muss man deutlich sagen: Halt! Noch sind wir eine Demokratie.»

Paul Widmer, ehem. Botschafter (NZZ am Sonntag, 19.8.2018)

«Wenn die Schweiz durch ein Rahmenabkommen die Arbeitsbedingungen und Löhne der EU übernimmt, wäre dies gefährlich für den Schutz unserer Arbeitnehmer. Das Schweizer Recht schützt besser als das europäische. Ich bin entschieden dagegen, dass europäisches Recht sämtliche Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU regeln soll.»

Micheline Calmy-Rey, alt Bundesrätin / SP (Blick, 12.8.2018)

«Statt sich, wie es dem Konzept der EMRK entsprach, auf den Schutz zentraler menschenrechtlicher Garantien zu konzentrieren, stellt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) heute unter Rückgriff auf die EMRK europäische Regeln auf, die nach klassischem Verständnis in die Kompetenz der nationalen Gesetzgeber fallen.»

Martin Schubarth, alt Bundesrichter / SP (NZZ, 2.11.2017)

### ➤ **Die EU widersetzt sich einem Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention**

Im Vertrag von Lissabon ist der Beitritt der EU als Union zur EMRK zwar vorgesehen, damit der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überprüfen kann, ob die Rechtsakte der EU mit der EMRK in Einklang stehen. Die EU widersetzt sich jedoch einem Beitritt zur EMRK. Begründet wird dies im Gutachten des Gerichtshofs vom 18. Dezember 2014 damit, dass ein Beitritt die Autonomie des Unionsrechts verletzen würde. Zudem wären die besonderen Merkmale der Union und des Unionsrechts gefährdet. Im Ergebnis zieht der Bericht deshalb folgendes Fazit:

«Die Übereinkunft über den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist nicht mit Art. 6 Abs. 2 EUV (Vertrag über die Europäische Union) und dem Protokoll (Nr. 8) zu Art. 6 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union über den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vereinbar.»

Somit ist festzuhalten, dass die EU eine eigene Selbstbestimmung will. Sie akzeptiert keine fremden Richter. Diese Haltung ist nachvollziehbar, sie muss jedoch auch für die Schweiz gelten. Nicht nur die EU darf und soll auf ihr Selbstbestimmungsrecht pochen, sondern auch die Schweiz.

➤ **Kein anderer Staat auf der Welt geht davon aus, dass das internationale Recht der eigenen Verfassung vorgeht**

Kein anderer Staat auf der Welt geht davon aus, dass das internationale Recht der eigenen Verfassung vorgeht, und auch für uns ist ein genereller Vorrang des Völkerrechts ein fundamentaler Fehler, dies aus drei Gründen:

1. Völkerrecht gründet immer weniger auf Verträgen, sondern auf Richtlinien, Deklarationen, Entscheiden und Urteilen von internationalen Organisationen und Gerichten, ob es nun die UNO, die OECD, der Europäische Gerichtshof oder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg ist. Diese Entwicklung beschränkt die Mitsprache der Staaten und damit die Mitwirkungsrechte der Bürger. Wir in der Schweiz, die wir mit der Mitsprache der Bürger so gute Erfahrungen gemacht haben, können dieser Schleifung der direkten Demokratie nicht tatenlos zusehen. Der Vorrang der Verfassung gegenüber dem internationalen Recht stellt sicher, dass die Schweizer Bürger auch in einer globalisierten Welt, in der wir leben, mitbestimmen können.
2. Das Völkerrecht ist der Haupttreiber von Regulierung. Das hat mit der beschriebenen Entwicklung von den Verträgen hin zu den Organisationen zu tun. Ob neue Vorschriften im Steuerrecht, für die Banken, Sicherheitsvorschriften betreffend Spielsachen oder Vorschriften über Plastikgeschirr - all das kommt zu einem grossen Teil aus internationalen Organisationen. Wer den Vorrang des internationalen Rechts propagiert, propagiert den Vorrang von Überregulierung und Bürokratie gegenüber unserer freiheitlichen Wirtschaftsordnung.
3. Das Völkerrecht ist eine unflexible Ordnung. Vor allem multilaterale Verträge sind fast nicht veränderbar. Damit stehen sie im Widerspruch zur Demokratie. «Demokratie ist Herrschaft auf Zeit», hat das deutsche Bundesverfassungsgericht so treffend formuliert. Rechtsverhältnisse müssen abgeändert werden können. Wenn jemand eine Ehe eingegangen ist und der Ehegatte nicht mehr derjenige ist, der er einmal war, dann muss man die Ehe auflösen können. Wenn ein Land einen Vertrag über die Zuwanderung von Personen abgeschlossen hat, aber viel mehr Personen kommen, als man beiderseits annahm, muss man vom Vertrag Abstand nehmen können.

➤ **Der Bundesrat hat noch 2010 bestätigt, dass der Vorrang der Bundesverfassung vor dem nichtzwingenden Völkerrecht in der Schweiz gilt**

Der Bundesrat schrieb in seinem Bericht (Kapitel 8.6.1) zum Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht vom 5. Juni 2010, dass Verfassungsbestimmungen (also beispielsweise nach einer angenommenen Volksabstimmung), die gegen internationales Recht verstossen, umzusetzen sind: «Zudem vertritt der Bundesrat die Auffassung, dass völkerrechtswidrige Verfassungsbestimmungen umzusetzen sind.»

➤ **Der EU-Gerichtshof soll zum obersten Richter in der Schweiz werden**

Die Aufgabe des Gerichtshofs der Europäischen Union in Luxemburg besteht seit seiner Errichtung im Jahr 1952 darin, «die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung» der Verträge der Mitgliedsländer der EU zu sichern. Zu dieser Aufgabe gehört, dass der Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg die Rechtmässigkeit der Handlungen der Organe der Europäischen Union überprüft, darüber wacht, dass die Mitgliedstaaten den Verpflichtungen nachkommen, die sich aus den Verträgen ergeben, auf Ersuchen nationaler Gerichte das Unionsrecht auslegt. Er ist das Rechtsprechungsorgan der Europäischen Union und wacht im Zusammenwirken mit den Gerichten der Mitgliedstaaten über die einheitliche Anwendung und Auslegung des Unionsrechts.

Der Bundesrat will mit der EU über eine institutionelle Anbindung der Schweiz an die EU verhandeln. Eine solche Anbindung an die EU würde bedeuten, dass wir eine von der EU beschlossene Weiterentwicklung der bilateralen Verträge automatisch als unser Recht akzeptieren müssten oder dazu zumindest faktisch gezwungen wären. Die institutionelle Anbindung würde bedeuten, dass der Europäische Gerichtshof in Luxemburg (EuGH) direkt oder indirekt über Streitigkeiten, die die Schweiz betreffen, entscheiden würde. Solche von der EU beschlossenen Änderungen von Verträgen und die Urteile des EuGH gehören ebenfalls zum internationalen Recht, sie würden also über unserer Verfassung stehen.

Die EU und der EuGH wären der neue Souverän in unserem Land, nicht mehr Volk und Stände. Die EU und der EuGH könnten unsere Verfassung übergehen. Die Unterwerfung nicht nur unter fremde Richter, sondern auch unter eine fremde Regierung wäre perfekt.

## 7. Richtigstellung der gegnerischen Argumente

### **«Die Selbstbestimmungs-Initiative gefährdet über 600 für die Wirtschaft wichtige Verträge»**

Nein, diese Verträge sind weiterhin gültig, weil sie mit keiner Bestimmung der Bundesverfassung kollidieren. Vor der Ratifizierung solcher Verträge wird jeweils überprüft, ob diese verfassungskonform sind. Mit dem Freihandelsabkommen mit China, dem Freihandelsabkommen mit der EU und mit dem Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) sind die Inhalte der Selbstbestimmungs-Initiative vereinbar. Kein für die Volkswirtschaft zentrales Abkommen wäre gefährdet.

Die Behauptung stammt von *economiesuisse*, die sich dabei auf ein von ihnen finanziertes Rechtsgutachten stützen. Als Paradebeispiel wird das Freihandelsabkommen mit China erwähnt, das bei Annahme der Selbstbestimmungs-Initiative angeblich angepasst oder gekündigt werden müsste.

Rechtsexperten aus zwei unterschiedlichen – der SVP in der Regel nicht gut gesinnten – Bundesratsdepartementen bestätigen unmissverständlich, dass kein Widerspruch zum Freihandelsabkommen mit China bestehe: das EJPD, das Departement von Bundesrätin Sommaruga, sowie die Direktion für Völkerrecht aus dem Aussendepartement vom damaligen Bundesrat Didier Burkhalter.

In der Praxis hat der angebliche theoretische Widerspruch aufgrund der kleinen Einwanderungszahlen aus China nämlich null Auswirkungen. Mittels einfachster Massnahmen auf Verwaltungsebene könnte er aufgelöst werden, ohne die Masseneinwanderungsinitiative dabei in Frage zu stellen.

Die Behauptung, die Initiative gefährde wichtige Verträge, ist daher reine Angstmacherei der *economiesuisse*. Nur Verträge, die klar der Bundesverfassung widersprechen, müssten angepasst oder kündigt werden.

### **«Die Selbstbestimmungs-Initiative sorgt für mehr Rechtsunsicherheit»**

Das Gegenteil ist der Fall. Die direkte Demokratie wird gestärkt – die Stimmbürger bestimmen in unserem Land. Heute ist in der Praxis unklar, wie bei einem Konflikt zwischen Schweizer Verfassungsrecht und internationalem Recht umzugehen ist. Die bürokratische Nicht-Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative ist das Paradebeispiel.

Mit der Selbstbestimmungs-Initiative wird klar geregelt, was gilt: Die demokratische Schweizer Verfassung soll über dem internationalen Recht stehen, das sich ohne Mitsprachemöglichkeit stetig weiterentwickelt.

### **«Mit der Initiative wird die Schweiz zum Vertragsbrecher und wäre darum kein verllässlicher Verhandlungspartner mehr auf internationaler Ebene.»**

In der vorgeschlagenen Änderung von Art. 190 BV fordert die Selbstbestimmungs-Initiative, dass sowohl Bundesgesetze als auch internationale Verträge, die dem Referendum unterstehen, für das Bundesgericht massgeblich sind. Dies bedeutet, dass das Bundesgericht internationale Abkommen anwenden wird, wenn diese genügend demokratisch legitimiert sind. Wichtige internationale Abkommen unterstehen immer dem Referendum.

Darüber hinaus fordert die Initiative auch, dass internationale Abkommen, die der Verfassung widersprechen, angepasst oder notfalls gekündigt werden müssen. Auf diese Weise bewegt sich die Schweiz wie ein normaler Verhandlungspartner, der die Interessen seiner Bevölkerung nach aussen vertritt. Ist nämlich ein internationaler Vertrag nicht mehr im Interesse eines

Landes, so erscheint es doch nichts als logisch, diesen anzupassen oder notfalls zu kündigen. Es ist nicht einsehbar, weshalb wir bei internationalen Abkommen weiterhin mit dabei sein sollen, die nicht in unserem Interesse sind und gegen die sich der Souverän in einer demokratischen Abstimmung ausgesprochen hat.

Auch die Aussenpolitik der Schweiz hat sich endlich an den Landesinteressen zu orientieren. Wenn der Stimmbürger entscheidet, ist dies nicht in Frage zu stellen, sondern umzusetzen, ob Landesrecht oder internationales Recht davon betroffen ist, ist unerheblich.

**«Bei Annahme der Initiative müsste die Schweiz aus der EMRK austreten und würde in Europa isoliert»**

Die Kündigung der EMRK ist nicht das Ziel der Initiative. Die Inhalte der Konvention sind in der Schweizer Bundesverfassung als Grundrechte enthalten und unbestritten. Bei Annahme der Selbstbestimmungs-Initiative müsste das Bundesgericht bei einem Konflikt zwischen der Schweizer Bundesverfassung und den Urteilen des EGMR dem demokratischen Verfassungsrecht den Vorzug geben. Denn die EMRK wurde bei ihrer Genehmigung durch das Schweizer Parlament nicht dem Referendum unterstellt. Es darf nicht sein, dass 5 Millionen Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von 47 fremden Richtern überstimmt werden.

Zu betonen ist, dass die Schweiz nie wegen einer schweren Menschenrechtsverletzung verurteilt wurde und als Rechtsstaat nicht auf fremde Richter angewiesen ist. Der Menschenrechtsschutz ist in der Schweiz, auch dank ihrer direkt-demokratischen Ordnung und den damit zusammenhängenden demokratischen Prozessen, tief verwurzelt und unbestritten.

**«Die Schweiz wäre das einzige Land der Welt, welches sich nicht den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unterwerfen würde»**

Nein, wie der Name es sagt, ist dieser Gerichtshof eine europäische Idee (heute 47 Staaten, inkl. Russland, Ukraine und Türkei). Länder ausserhalb von Europa können die EMRK nicht ratifizieren. Diese Länder haben in ihren Verfassungen die Menschenrechte ebenfalls kodifiziert und setzen diese mit ihren nationalen Gerichten durch. Dies wäre durchaus auch eine Variante für die Schweiz. Zudem wird die Kritik am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und seiner ausufernden Praxis auch in anderen Ländern immer lauter (z.B. Grossbritannien). Und auch die EU soll gemäss einem Gutachten des EuGH nicht der EMRK beitreten, weil damit die rechtliche Selbstbestimmung der Union über Gebühr eingeschränkt würde.

**«Die Schweiz würde sich von den Menschenrechten verabschieden? Das würde weltweit für Entrüstung sorgen.»**

Die Schweiz verabschiedet sich nicht von den Menschenrechten. Nur in seltenen Fällen wurde die Schweiz durch den Europäischen Gerichtshof verurteilt. Dies zeigt, dass die Schweizer Gerichte durchaus in der Lage sind, eigenständig über menschenrechtliche Anliegen zu entscheiden. Die Menschenrechte sind in der Schweizer Bundesverfassung als Grundrechte verbrieft und als solche völlig unbestritten. Nur wenn ein Volksentscheid einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte widerspricht, soll der demokratische Entscheid dem Entscheid der fremden Richter vorgehen.

## 8. Anhang

### 8.1. Stossende Urteile von Schweizer Gerichten, weil der Vorrang des Landesrechts vor dem internationalen Recht heute zu wenig eindeutig definiert ist

Schweizer Gerichte haben heute die Tendenz, sich sehr schnell auf internationales Recht oder Empfehlungen internationaler Organisationen zu stützen, obwohl es anderslautendes Schweizer Recht gibt. Wie mit Konflikten zwischen Schweizer Recht und internationalem Recht umzugehen ist, ist heute zu wenig klar definiert. Mit der Selbstbestimmungs-Initiative wäre für die Schweizer Gerichte künftig eindeutig, welches Recht sie anwenden müssten: Das demokratisch legitimierte Schweizer Landesrecht, insbesondere die Verfassung!

Hier zwei Beispiele von Urteilen, bei denen Schweizer Gerichte sich trotz klarer Verfassungsgrundlage den internationalen Verträgen den Vorrang geben:

#### **Deutscher Schläger darf trotz Ausschaffungsinitiative in der Schweiz bleiben**

Das Obergericht des Kantons Zürich verzichtete darauf, bei einem wegen Angriffs durch das Bezirksgericht zu einer bedingten Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilten deutschen Straftäter die obligatorische Landesverweisung auszusprechen. Der Deutsche war vorbestraft aufgrund einer einfachen Körperverletzung, eines Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz und eines Verstosses gegen das Waffengesetz.

Der «Angriff» gehört zu den Katalog-Straftaten, die zu einer obligatorischen Landesverweisung führen müssen, ausser, es liege ein Härtefall vor. So will es die Umsetzung der von Volk und Ständen angenommenen Ausschaffungsinitiative.

Das Obergericht des Kantons Zürich kommt jetzt aber zu der Auffassung, es dürfe im konkreten Fall keine Landesverweisung ausgesprochen werden. Nicht etwa, weil ein Härtefall vorliege, sondern wegen des Freizügigkeitsabkommens mit der Europäischen Union. Dieser internationale Vertrag habe Vorrang.

Von ausschlaggebender Bedeutung ist dabei die Frage, ob das internationale Recht gegenüber der Landesverweisung Vorrang geniesse. Nach geltender Rechtsprechung gehen völkerrechtliche Verpflichtungen vor. Ausnahmsweise weicht man von dieser Regel ab, wenn der Gesetzgeber bewusst die völkerrechtlichen Folgen besprochen und in Kauf genommen hatte. Diese Ausnahme greift jetzt aber gemäss Bundesgericht vorliegend nicht, weil es um die Personenfreizügigkeit der Schweiz mit den Ländern der EU und der Efta geht!

Unter Anwendung des Freizügigkeitsabkommen kommt das Obergericht am 22. August 2017 zum Schluss, dass der deutsche Straftäter nicht des Landes verwiesen werden darf. Gemäss dem Vertrag und seiner Auslegung durch die fremden Richter in Luxemburg ist eine Beschränkung des Aufenthaltsrechts ausschliesslich dann zulässig, wenn eine «tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt», welche ein «Grundinteresse der Gesellschaft» berühre. Weil jetzt aber eine bedingte Strafe ausgesprochen wurde, muss eher von einer guten Prognose ausgegangen werden, d. h., dass sich der Täter in Zukunft bewähre, was im Lichte des Vertrages nicht hinreichend ist für einen Landesverweis.

Dies verstösst in krasser Weise gegen den Entscheid des Stimmvolkes und des Parlaments, das die Ausschaffungsinitiative (teilweise) umsetzte. Mit der Selbstbestimmungsinitiative ist künftig klar, dass ein solcher Schläger ausgeschafft werden muss, weil die Verfassung vorgeht.

### **Argentinier darf ohne Aufenthaltsanspruch weiter in der Schweiz bleiben**

Ein Argentinier im mittleren Alter heiratete 2004 eine deutsche Staatsangehörige. Drei Jahre später reiste er in die Schweiz ein, wo diese aufenthaltsberechtigt war. Gestützt auf diese Ehe erhielt er eine auf fünf Jahre befristete Aufenthaltsbewilligung. Das Paar trennte sich 2008, die Scheidung folgte 2011. Das Migrationsamt des Kantons Zürich widerrief in der Folge die Aufenthaltsbewilligung. Aufgrund einer Partnerschaft mit einer Schweizerin erhielt er aber wieder eine Aufenthaltsbewilligung. Auch diese Beziehung ging im Anschluss in die Brüche. Das Migrationsamt lehnte dann die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ab.

Gegen diesen Entscheid führte der Argentinier Beschwerde bis vor das Bundesgericht. Dieses entschied mit 3 zu 2 Stimmen, allein gestützt auf die Europäische Menschenrechtskonvention, dass es für die Beendigung eines rechtmässigen Aufenthalts von rund zehn Jahren besonderer Gründe bedarf.

Unbestritten war für das Bundesgericht von Anfang an, dass der Argentinier auf der Basis des Schweizer Ausländergesetzes keinen Anspruch auf einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz hat.

In seiner Urteilsbegründung vom 8. Mai 2018 führt das Bundesgericht eine Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats über den sicheren Aufenthalt von langjährigen Einwanderern auf. Die Empfehlung legt den Mitgliedstaaten des Europarats nahe, Personen als langjährige Einwanderer zu betrachten, wenn deren rechtmässiger Aufenthalt seit mehr als fünf bis zehn Jahren dauert. Solchen Personen solle das Aufenthaltsrecht nur unter bestimmten Voraussetzungen entzogen werden können. Das entspreche dem «vorherrschenden europäischen Rechtsverständnis»: Dieses hat gemäss Bundesgericht Vorrang gegenüber der vom Volk und Ständen beschlossenen Beschränkung der Masseneinwanderung.

### **8.2. Stossende Urteile von 47 fremden Richtern am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg**

Die Kündigung der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK ist nicht das Ziel der Selbstbestimmungs-Initiative, denn ihre Inhalte sind unbestritten. Schliesslich sind die in der EMRK verbrieften Rechte auch in der Bundesverfassung abgebildet. Problematisch sind die extensive Auslegung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR). Dieser hat sich in einigen Urteilen massiv vom Kerngehalt der EMRK entfernt und Thematiken beurteilt, die nichts mehr mit der ursprünglichen Konvention und dem damaligen Willen der Staaten zu tun haben. Damit pervertiert das Gericht die wichtige Sache der Menschenrechte, weil er ihre grundlegende Bedeutung ad absurdum führt. Die Selbstbestimmungs-Initiative will, dass in einem solchen Fall die demokratische Bundesverfassung einem Entscheid des EGMR vorgeht.

Hier einige Beispiele von Urteilen, bei dem die Strassburger Richter den Geltungsbereich der Konvention eigenmächtig ausgedehnt haben:

### **Schweiz darf afghanische Familie nicht an Italien (Erstasylland) überstellen; Folgen für alle Mitgliedstaaten der EMRK**

Der EGMR stellte am 14. November 2014 fest, dass die Schweiz eine afghanische Familie nicht nach Italien zurückschicken dürfe (bzw. erst nachdem Italien gegenüber der Schweiz Garantien abgeben kann, dass die Familie in Italien gut untergebracht wäre), obwohl die Familie in Italien ihr erstes Asylgesuch gestellt hatte und das Dublin-Abkommen genau diese Rückführung ins Erstasylland vorsieht. Dieses Urteil hat nicht nur Folgen für den vorliegenden

Fall und für die Schweiz, sondern für alle 47 Staaten, welche die EMRK ratifiziert haben. Dass die Schweiz nur in 1,6 Prozent der Fälle verurteilt wird, ist demnach unerheblich, denn alle Urteile gegen alle Staaten beeinflussen die Rechtsprechung der Schweizer Gerichte. Für das oben erwähnte Urteil bedeutet dies, dass Rückführungen nach Italien in allen anderen 46 Staaten gestoppt werden, weil sich die Anwälte der Asylsuchenden sofort auf dieses Urteil berufen werden und bereits vor den nationalen Gerichten Recht bekämen.

Dieses Urteil zeigt auf eindruckliche Art und Weise, wie schleichend die Verlagerung der Macht weg vom Volk, hin zu Einzelgremien (fremden Richtern) zunimmt. Dabei berücksichtigt der EGMR nicht einmal andere völkerrechtliche Verträge und setzt sich über diese hinweg. So wird ein völkerrechtlicher Vertrag mit Hinweis auf einen anderen völkerrechtlichen Vertrag ausgehebelt. Das zeigt letztlich auch die Absurdität dieser sich dynamisch weiterentwickelnden Praxis, welche kaum mehr etwas mit dem ursprünglichen Sinn der EMRK zu tun hat.

### **Strassburg verbietet die Ausweisung eines Kriminellen**

Aus dem Anspruch auf Schutz des Familienlebens (Art. 8 EMRK) hat der EGMR im Urteil vom 16. April 2013 abgeleitet, dass die Verurteilung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe und die Sozialhilfeabhängigkeit keine ausreichenden Gründe seien, um einen Ausländer auszuweisen und damit von seinen Kindern zu trennen.

Im Jahr 2001 reiste der Nigerianer U. unter falscher Identität in die Schweiz ein und stellte ein Asylgesuch, welches abgelehnt wurde. Er verliess in der Folge die Schweiz. Im Jahr 2003 reiste er – mit der Absicht, eine Schweizer Bürgerin zu heiraten – wieder ein. Die beiden bekamen Zwillinge. Drei Jahre später wurde U. in Deutschland beim Versuch Kokain einzuführen, festgenommen und zu 42 Monaten Gefängnis verurteilt. Nach Verbüssung der Haftstrafe reiste U. zurück in die Schweiz zu seiner Familie. Die Ehe wurde später geschieden. U. blieb in der Schweiz und wurde 2012 erneut Vater. Die neue Partnerin ist Schweizerin. Das Bundesgericht lehnte im Jahr 2009 die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ab. Es begründete dies u.a. mit der Straffälligkeit von U. sowie mit dessen Sozialhilfeabhängigkeit. Am 16. April 2013 entschieden die Strassburger Richter mit 5 gegen 2 Stimmen zugunsten von U. Die Schweiz hat den EGMR um Neubeurteilung durch dessen Grosse Kammer ersucht. Diese hat diese Beurteilung jedoch abgelehnt. Damit wurde das Urteil definitiv. Die Schweizer Behörden müssen den Klägern 9'000 Euro Genugtuung zahlen.

### **Strassburg erlaubt kriminellen Ausländer die Einreise in die Schweiz**

Aus dem Anspruch auf Schutz des Familienlebens (Art. 8 EMRK) hat der EGMR in seinem Urteil vom 11. Juni 2013 abgeleitet, dass für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung eine lange Aufenthaltsdauer in der Schweiz und ein schlechter Gesundheitszustand höher zu gewichten seien als die Sozialhilfeabhängigkeit und Straffälligkeit des Betreffenden.

H. wurde 1956 im heutigen Bosnien-Herzegowina geboren. Im August 2004 verliess er nach 20 Jahren die Schweiz in Richtung Heimat, um dort sein neues Haus zu bewohnen. Aus gesundheitlichen Gründen änderte H. ein gutes Jahr später seine Meinung und wollte in die Schweiz zurückkehren. Das Bundesgericht lehnte im Jahr 2009 die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ab. Es begründete dies u.a. mit der Sozialhilfeabhängigkeit von H. und mit dessen Verurteilungen wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz sowie wegen Hausfriedensbruchs. Am 11. Juni 2013 entschieden die Strassburger Richter zugunsten von H.

### **Strassburg äussert sich sogar zu Geschlechtsumwandlungen und Krankenkassenobligatorium**

Zum Schutz der Menschenrechte gehört nach Auffassung des EGMR das Recht, sich vom Staat eine Geschlechtsumwandlung bezahlen zu lassen (Urteil EGMR vom 8. Januar 2009; Schlumpf c. Suisse; 29002/06; Verletzung von Art. 8 EMRK entschieden mit 5 zu 2 Stimmen).

### **Strassburg lässt Verein mit rechtswidrigem Zweck zu**

Zum Schutz der Menschenrechte gehört nach Auffassung des EGMR das Recht, sich in einem Verein mit rechtswidrigem Zweck zusammenzuschliessen (Urteil EGMR vom 11. Oktober 2011; Rhino v. Switzerland; 48848/07; Verletzung von Art. 11 EMRK einstimmig entschieden).

Der Zweck der Association Rhino – die illegale Besetzung von Häusern – wurde von den Schweizer Instanzen als rechtswidrig eingestuft und der Verein aus diesem Grund aufgelöst. Der EGMR hält fest, dass die Auflösung des Vereins, dessen illegale Hausbesetzungen von den Genfer Behörden über viele Jahre toleriert worden waren, eine strenge Massnahme mit weitreichenden, insbesondere finanziellen Folgen darstellt. Diese Massnahme hat die Vereinsfreiheit in ihrer Substanz getroffen. Die innerstaatlichen Behörden haben nicht nachgewiesen, dass es keine mildereren Mittel gegeben habe, um das Ziel (Beendigung der Besetzungen) zu erreichen. Die Auflösung des Vereins war deshalb nicht notwendig in einer demokratischen Gesellschaft, um den Schutz der Rechte der Hauseigentümer und - soweit diese überhaupt als legitimer Zweck anerkannt werden kann - die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sicherzustellen.

### **Strassburg schützt kriminellen Asylbewerber, der haltlose Asylgesuche stellte**

Die Schweiz darf einen in Genf wohnhaften, straffällig gewordenen Ecuadorianer nicht ausweisen. Die Schweiz würde damit nach Ansicht der Strassburger Richter das Recht des Mannes auf Achtung seines Familienlebens verletzen (Urteil EGMR vom 8. Juli 2014; M.P.E.V. v. Switzerland; 3919/13).

Der 45-jährige E. hatte zusammen mit seiner Frau und seiner 15-jährigen Tochter in der Schweiz mehrfach um Asyl ersucht. Drei offenkundig haltlose Asylgesuche stellte der Ecuadorianer zwischen 1995 und 1999 in der Schweiz, dreimal wurde er heimgeschafft. Seine Schauergeschichten wurden in mühsamen Abklärungen durch die Schweizer Botschaft vor Ort geprüft und widerlegt. Als er am 1. Januar 2002 samt Ehefrau, Tochter und Stieftochter zum vierten Mal in die Schweiz einreiste, war E. besser vorbereitet. Diverse Dokumente sollten belegen, dass er in seiner Heimat politisch verfolgt und gefoltert wurde. Auf Geheiss des Bundesverwaltungsgerichtes (BVGer) klärte die Schweizer Botschaft in Quito die von E. beigebrachten Dokumente und Zeugnisse nun besonders sorgfältig ab und stellte erneut fest: alles Fälschungen, Lug und Trug. Mit Entscheid vom 7. September 2012 entschied das BVGer

E. des Landes zu verweisen, den Asylantrag des Ecuadorianers wies das Gericht im Jahr 2012 ab, unter anderem, weil der Mann wegen Hehlerei verurteilt worden war. Die Frau und die Tochter erhielten eine Aufenthaltsbewilligung. Begründet wurde dies damit, dass sich das Paar getrennt habe und die Tochter, die bei der Mutter lebe, in der Schweiz vollständig integriert sei. Nach Auffassung der Strassburger Richter ist die Schweiz damit zu weit gegangen. Im einstimmig ergangenen Entscheid heisst es, dass die Ausweisung mit Blick auf die relativ geringfügigen Straftaten unverhältnismässig sei. Auch gehe es darum, dass der psychisch angeschlagene Mann im Kontakt mit seiner getrennt von ihm lebenden Frau und seiner Tochter bleiben können. Diesem Aspekt habe die Schweizer Justiz zu wenig Gewicht beigemessen. Die Schweiz muss dem Mann rund 5'500 Franken für seine Auslagen bezahlen.